

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

Jahrgang 21

Donnerstag, der 23. Dezember 2010

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 1

**Die Lutherstadt Eisleben wünscht allen
Leserinnen und Lesern des Amtsblattes
gesunde und friedvolle Weihnachtstage sowie
für das Jahr 2011 Gesundheit und viel Glück.**



Inhaltsverzeichnis

I. Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

- Beschlüsse des Stadtrates am 30.11.2010
 - Jahreshaushaltsrechnung 2007/2008/2009 der Gemeinde Burgsdorf
 - Jahresabschluss 2009 für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“
 - Jahresabschluss 2009 für den Eigenbetrieb Märkte
 - Jahresabschluss 2009 für den Eigenbetrieb Bäder
- Beschlüsse der Sondersitzung des Stadtrates am 07.12.2010

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

- Eigenbetrieb Betriebshof am 17.11.2010

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

- keine Beschlüsse -

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortsteile (Hebesatzsatzung)

- 6. Änderung zur Entgeltordnung für die Teilnahme am Eisleber Wiesenmarkt in der Lutherstadt Eisleben
- Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese mit der Handwerkermesse „Reforma“ in der Lutherstadt Eisleben
- Friedhofsgebührensatzung der Ortschaften der Lutherstadt Eisleben
- Friedhofsatzung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortsteile
- Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben
- Straßenreinigungssatzung der Lutherstadt Eisleben
- Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben

A7 Information des Stadtrates

- Terminplanung Hauptausschuss und Stadtrat 2011

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“
 - Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung

Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

Stadtratssitzung am 30.11.2010

Beschluss-Nr.: 13/159/10

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stellt lt. § 39 (1) und § 41 (2) GO LSA das Ausscheiden von Herrn Herbert Wenzel aus dem Stadtrat der Lutherstadt Eisleben fest.

Beschluss-Nr.: 13/160/10

Der Stadtrat beruft Herrn Werner Menz widerruflich als sachkundigen Einwohner in den Sozialausschuss

Beschluss-Nr.: 13/161/10

Der Stadtrat hilft dem Widerspruch der OB gegen die Ablehnung der Hebesatzsatzung für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortschaften vom 12.10.2010 ab und beschließt die Hebesatzsatzung.

Beschluss-Nr.: 13/162/10

Der Stadtrat der Luth. Eisleben beschließt:

- 1.) die Jahreshaushaltsrechnung 2007 der Gemeinde Burgsdorf zu bestätigen und
- 2.) dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsdurchführung 2007 gemäß § 108 GO LSA zu erteilen.

Mit der Jahresrechnung wurden folgende Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2007 ermittelt (Angaben in EUR):

Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt in EUR	Vermögens- haushalt in EUR
1. Soll-Einnahmen	142.850,14	23.937,12
2. + neue HER	0,00	0,00
3. HER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
4. KER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
5. Summe ber. Soll-Einnahmen	142.850,14	23.937,12

6. Soll-Ausgaben	142.850,14	22.437,12
7. + neue HAR	0,00	1.500,00
8. HAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
9. KAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
10. Summe ber. Soll-Ausgaben	142.850,14	23.937,12

11. etwaiger Unterschied ber. SE ./.		
ber. SA (Fehlbetrag)	0,00	0,00

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Burgsdorf und die Entlastungserteilung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 zur Einsichtnahme im Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Luth. Eisleben während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

gez. Ina Franke

Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Beschluss-Nr.: 13/163/10

Der Stadtrat der Luth. Eisleben beschließt:

- 1.) die Jahreshaushaltsrechnung 2008 der Gemeinde Burgsdorf zu bestätigen und
- 2.) dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsdurchführung 2008 gemäß § 108 GO LSA zu erteilen.

Mit der Jahresrechnung wurden folgende Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2008 ermittelt (Angaben in EUR):

Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt in EUR	Vermögens- haushalt in EUR
1. Soll-Einnahmen	154.294,58	35.209,29
2. + neue HER	0,00	0,00
3. HER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
4. KER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
5. Summe ber. Soll-Einnahmen	154.294,58	35.209,29

6. Soll-Ausgaben	154.294,58	33.575,66
7. + neue HAR	0,00	1.857,00
8. HAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	223,37
9. KAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
10. Summe ber. Soll-Ausgaben	154.294,58	35.209,29
<hr/>		
11. etwaiger Unterschied ber. SE ./.		
ber. SA (Fehlbetrag)	0,00	0,00
=====		

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Burgsdorf und die Entlastungserteilung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 zur Einsichtnahme im Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Luth. Eisleben während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

gez. Ina Franke
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Beschluss-Nr.: 13/164/10

Der Stadtrat der Luth. Eisleben beschließt:

- 1.) die Haushaltsrechnung 2009 der Gemeinde Burgsdorf zu bestätigen und
- 2.) dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsdurchführung 2009 gemäß § 108 GO LSA zu erteilen.

Mit der Jahresrechnung wurden folgende Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2009 ermittelt (Angaben in EUR):

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt in EUR	Vermögenshaushalt in EUR
1. Soll-Einnahmen	147.774,74	27.706,02
2. + neue HER	0,00	0,00
3. HER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
4. KER v. Vorjahr in Abgang ./.	./.	15,34
5. Summe ber. Soll-Einnahmen	147.790,08	27.706,02
<hr/>		
6. Soll-Ausgaben	160.566,73	27.706,02
7. + neue HAR	0,00	0,00
8. HAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
9. KAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
10. Summe ber. Soll-Ausgaben	160.566,73	27.706,02
<hr/>		
11. etwaiger Unterschied ber. SE ./.		
ber. SA (Fehlbetrag) ./.	12.776,65	0,00
=====		

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Burgsdorf und die Entlastungserteilung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 zur Einsichtnahme im Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Luth. Eisleben während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

gez. Ina Franke
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Beschluss-Nr.: 13/165/10

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

- 1.) den Jahresabschluss 2009 für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ festzustellen,
- 2.) der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen und
- 3.) den Jahresüberschuss in Höhe von 10.548,10 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanzsumme 1.200.863,34 Euro

davon entfallen

auf der Aktivseite

- das Anlagevermögen 899.990,91 Euro
- das Umlaufvermögen 298.658,43 Euro
- die Rechnungsabgrenzungsposten 2.214,00 Euro

1.200.863,34 Euro

auf der Passivseite

- das Eigenkapital 1.109.163,15 Euro
- Sonderposten mit Rücklageanteil 0,00 Euro
- Rückstellungen 88.014,00 Euro
- Verbindlichkeiten 3.686,19 Euro

1.200.863,34 Euro

Summe der Erträge 1.548.506,53 Euro

Summe der Aufwendungen 1.537.958,43 Euro

10.548,10 Euro

Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhauses Gemäß Gemeindeordnung § 121 Abs. 1 Nr. 1b wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt gemacht. Der Prüfbericht zum Jahresabschluss liegt im Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

gez. Ina Franke
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Beschluss-Nr.: 13/166/10

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

- 1.) den Jahresabschluss 2009 für den Eigenbetrieb Märkte festzustellen,
- 2.) der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen und
- 3.) den Jahresüberschuss in Höhe von 3.668,42 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanzsumme 2.280.219,45 Euro

davon entfallen

auf der Aktivseite

- das Anlagevermögen 2.105.914,18 Euro
- das Umlaufvermögen 173.117,27 Euro
- die Rechnungsabgrenzungsposten 1.188,00 Euro

2.280.219,45 Euro

auf der Passivseite

- das Eigenkapital 2.245.841,65 Euro
- Rückstellungen 6.000,00 Euro
- Verbindlichkeiten 28.377,80 Euro
- die Rechnungsabgrenzungsposten 0,00 Euro

2.280.219,45 Euro

Summe der Erträge 614.844,05 Euro

Summe der Aufwendungen 611.175,63 Euro

3.668,42 Euro

Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Märkte

Gemäß Gemeindeordnung § 121 Abs. 1 Nr. 1b wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt gemacht. Der Prüfbericht zum Jahresabschluss liegt im Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

gez. Ina Franke

Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Beschluss-Nr.: 13/167/10

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

- 1.) den Jahresabschluss 2009 für den Eigenbetrieb Bäder festzustellen,
- 2.) der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen und
- 3.) den Jahresgewinn zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zu verwenden.

Die Bilanzsumme **9.461.732,70 Euro**
davon entfallen

auf der Aktivseite

- das Anlagevermögen 8.795.851,79 Euro
- das Umlaufvermögen 659.826,91 Euro
- die Rechnungsabgrenzungsposten 6.054,00 Euro

9.461.732,70 Euro

=====

auf der Passivseite

- das Eigenkapital 9.289.795,14 Euro
- Rückstellungen 43.800,00 Euro
- Verbindlichkeiten 128.137,56 Euro

9.461.732,70 Euro

=====

Umsatzerlöse 199.057,98 Euro
sonstige betriebliche Erträge 3.496,00 Euro
Erträge aus Beteiligungen 1.265.000,00 Euro
sonst. Zinsen u. ä. Erträge 484,55 Euro

Summe der Erträge 1.468.038,53 Euro
Summe der Aufwendungen 628.926,70 Euro

Jahresgewinn 839.111,83 Euro
=====

Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Bäder

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Bäder, Lutherstadt Eisleben, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 des Eigenbetriebes Bäder, Lutherstadt Eisleben, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Leipzig, 25. Juni 2010

BDO Deutsche Warentreuhand

Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kai Niclas Rauscher

Wirtschaftsprüfer

gez. Ralf Pfeiffer

Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2009 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25.06.2010 abgeschlossener Prüfung durch die vom RPA beauftragte BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Bäder“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, den 16.09.2010

gez. Ina Franke

Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß Gemeindeordnung § 121 Abs. 1 Nr. 1b wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt gemacht. Der Prüfbericht zum Jahresabschluss liegt im Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

gez. Ina Franke

Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Beschluss-Nr.: 13/168/10

Der Stadtrat beschließt die 6. Änderung zur Entgeltordnung für die Teilnahme am Eisleber Wiesenmarkt:

Beschluss-Nr.: 13/169/10

Der Stadtrat beschließt die Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese mit der Handwerkermesse „Reforma“ in der Lutherstadt Eisleben

Beschluss-Nr.: 13/170/10

Der Stadtrat beschließt die Friedhofssatzung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften

Beschluss-Nr.: 13/171/10

Der Stadtrat beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Ortschaften der Lutherstadt Eisleben

Beschluss-Nr.: 13/172/10

Der Stadtrat beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben

Beschluss-Nr.: 13/173/10

Der Stadtrat beschließt die Straßenreinigungssatzung der Lutherstadt Eisleben

Beschluss-Nr.: 13/174/10

Der Stadtrat beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben

Beschluss-Nr.: 13/175/10

Der Stadtrat beschließt, für das **Programmjahr 2011** (Haushaltsjahre 2011 bis 2015) einen Eigenanteil in Höhe von 250.000,00 EUR für den städtebaulichen Denkmalschutz und einen Eigenanteil in Höhe von 150.000,00 EUR für die Stadtsanierung bereitzustellen.

Diese schlüsseln sich auf die einzelnen Haushaltsjahre wie folgt auf:

HHJ	Städtebaulicher Denkmalschutz	Stadtsanierung
2011	50.000,00 EUR	50.000,00 EUR
2012	50.000,00 EUR	30.000,00 EUR
2013	50.000,00 EUR	30.000,00 EUR
2014	50.000,00 EUR	30.000,00 EUR
2015	50.000,00 EUR	10.000,00 EUR
	250.000,00 EUR	150.000,00 EUR

Durch den Einsatz der oben genannten Eigenmittel ergeben sich insgesamt 1.250.000,00 EUR für den städtebaulichen Denkmalschutz und 450.000,00 EUR für die städtebauliche Sanierung.

Beschluss-Nr.: 13/176/10**Betrifft: Antrag Herr Jantos**

Herr Jantos beantragt, den Beschlussentwurf wie folgt zu erweitern:

Der MKFZ-Plan wird verpflichtend im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Finanzausschuss beraten.

Beschluss-Nr.: 13/177/10

Der Stadtrat beschließt für das Programmjahr 2011 einen Eigenanteil in Höhe von 200.000,- EUR für die Aufwertungsmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau-Ost“ bereitzustellen, um Fördermittel in Höhe von 400.000,- EUR zu beantragen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt für das Programmjahr 2011 für die Sicherungsmaßnahmen an stadtbildprägenden und vor 1914 errichteten Gebäuden Fördermittel in Höhe von 1.000.000,- EUR und für Rückbaumaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau-Ost“ Fördermittel in Höhe von 200.000,- EUR anzumelden.

Der MKFZ-Plan wird verpflichtend im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Finanzausschuss beraten.

Beschluss-Nr.: 13/178/10

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hebt den Beschluss „Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaikanlage für den Bereich Gemarkung Volkstedt, Flur 8, Flurstücke 76/11 bis 76/19“ vom 13.10.2009, Vorlagen-Nr. 120/3, Beschluss-Nr. 4/80/09 auf.

Beschluss-Nr.: 13/179/10

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben billigt den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Zentrums-umgebung Lutherstadt Eisleben“ für einen Teilbereich in der Fassung vom Oktober 2010 mit der Begründung gleichen Datums und beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB zur eingeschränkten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Träger öffentlicher Belange.

Beschluss-Nr.: 13/180/10

Der Stadtrat beschließt:

Die Verwaltung legt dem Stadtrat bis zum 08.02.2011 einen Investitionsplan für das gesamte Stadtgebiet, einschließlich Ortsteile, bis 2020 vor. Dieser ist im Stadtentwicklungsausschuss und im Finanzausschuss vorzubereiten. Die Maßnahmen sind in 3 Kategorien aufzuführen und jeweils kurz zu begründen.

1. pflichtige Aufgaben
2. nichtpflichtige Aufgaben (vordringlich)
3. nichtpflichtige Aufgaben (nachrangig)

Beschluss-Nr.: 13/181/10

Entscheidung über eine Beförderung

Beschluss-Nr.: 13/182/10

Entscheidung über eine Beförderung

Beschluss-Nr.: 13/183/10

Stundung von Gewerbesteuern

Beschluss-Nr.: 13/185/10

Abschluss eines Fernwärmeversorgungsvertrages mit der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH ab dem 01.01.2011 - Objekt Grundschule Thomas-Müntzer

Beschluss-Nr.: 13/186/10

Abschluss eines Fernwärmeversorgungsvertrages mit der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH ab dem 01.01.2011 - Objekt Turnhalle Grundschule Thomas-Müntzer

Beschluss-Nr.: 13/187/10

Abschluss eines Fernwärmeversorgungsvertrages mit der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH ab dem 01.01.2011 - Objekt Grundschule Torgartenstraße

Beschluss-Nr.: 13/188/10

Abschluss eines Fernwärmeversorgungsvertrages mit der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH ab dem 01.01.2011 - Objekt Turnhalle Grundschule Torgartenstraße

Beschluss-Nr.: 13/189/10

Abschluss eines Wärmeversorgungsvertrages mit der SLE für die Kinderkombination Magdeburger Straße 3 ab 01.01.2011

Beschluss-Nr.: 13/190/10

Konsortialvereinbarung

Beschluss-Nr.: 13/191/10

Festsetzung von Kriterien für die Förderung der Erschließungskosten zur Ansiedlung von produzierendem Gewerbe im Gewerbe- und Industriegebiet Strohhügel für die Jahre 2010 und 2011

Beschluss-Nr.: 13/192/10

Verkauf von Grundstücken im Gewerbe- und Industriegebiet Strohhügel

Sondersitzung Stadtrat am 07.12.2010**Beschluss-Nr.: S7/194/10**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 21.10.2010, Nr. S6/157/10 - „Antrag auf Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms nationale UNESCO-Welterbestätten (2010 - 2014) zum Projekt Lutherstätten in Eisleben - Lutherarchiv und Alte Lutherschule“

Beschluss-Nr.: S7/195/10

Der Stadtrat beschließt den Antrag auf Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms nationale UNESCO-Welterbestätten (2010 - 2014) zum Projekt **Lutherstätten in Eisleben - Lutherarchiv und Alte Lutherschule** und die Bereitstellung von Eigenanteilen in Höhe von 267.000,- EUR.

Diese Eigenanteile würden sich voraussichtlich auf die einzelnen Haushaltsjahre wie folgt aufschlüsseln:

HHJ	Eigenanteil
2010	0,00 EUR
2011	110.555,55 EUR
2012	88.888,89 EUR
2013	67.555,56 EUR
2014	0,00 EUR
	267.000,00 EUR

Durch den Einsatz der oben genannten Eigenmittel in Höhe von 267.000,00 EUR können mit den Fördermitteln des Bundes in Höhe von 2.403.000,- EUR insgesamt 2.670.000,00 EUR für das Projekt bzw. die Teilprojekte bereitstehen.

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse**Eigenbetrieb Betriebshof am 17.11.2010**

- wurden keine Beschlüsse gefasst-

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortsteile (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 Gewerbesteuergezet vom 05.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950) sowie § 91 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.11.10 folgende Hebesatzung für die Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortsteile:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze werden für die Grund- und Gewerbesteuern wie folgt fest gesetzt:

1. Lutherstadt Eisleben			
- Grundsteuer	Grundsteuer A		310 v. H.
	Grundsteuer B		400 v. H.
- Gewerbesteuer			380 v. H.

2. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Volkstedt			
- Grundsteuer	Grundsteuer A		320 v. H.
	Grundsteuer B		400 v. H.
- Gewerbesteuer			380 v. H.
3. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Wolferode			
- Grundsteuer	Grundsteuer A		290 v. H.
	Grundsteuer B		400 v. H.
- Gewerbesteuer			380 v. H.
4. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Rothenschirmbach			
- Grundsteuer	Grundsteuer A		310 v. H.
	Grundsteuer B		400 v. H.
- Gewerbesteuer			380 v. H.
5. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Bischofrode			
- Grundsteuer	Grundsteuer A		250 v. H.
	Grundsteuer B		350 v. H.
- Gewerbesteuer			350 v. H.
6. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Osterhausen			
- Grundsteuer	Grundsteuer A		280 v. H.
	Grundsteuer B		380 v. H.
- Gewerbesteuer			220 v. H.
7. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Schmalzerode			
- Grundsteuer	Grundsteuer A		250 v. H.
	Grundsteuer B		350 v. H.
- Gewerbesteuer			350 v. H.
8. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Polleben			
- Grundsteuer	Grundsteuer A		310 v. H.
	Grundsteuer B		370 v. H.
- Gewerbesteuer			310 v. H.
9. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Unterrißdorf			
- Grundsteuer	Grundsteuer A		325 v. H.
	Grundsteuer B		400 v. H.
- Gewerbesteuer			355 v. H.
10. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Hedersleben			
- Grundsteuer	Grundsteuer A		300 v. H.
	Grundsteuer B		300 v. H.
- Gewerbesteuer			300 v. H.
11. Lutherstadt Eisleben - Ortsteil Burgsdorf			
- Grundsteuer	Grundsteuer A		280 v. H.
	Grundsteuer B		350 v. H.
- Gewerbesteuer			300 v. H.

§ 2**Geltungsdauer**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2011.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Lutherstadt Eisleben, den 06.12.2010

Jutta Fischer

Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin



6. Änderung zur Entgeltordnung für die Teilnahme am Eisleber Wiesenmarkt in der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406 Nr. 18/2010 vom 14. Juli 2010) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende 6. Änderung zur Entgeltordnung für die Teilnahme am Eisleber Wiesenmarkt.

§ 1 Änderungen

Für die, im § 2 Abs. 1 benannte Anlage bzgl. der Tarife ergeben sich auf der Grundlage der beiliegenden Anlage 1 entsprechende Änderungen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 5. Änderung vom 18.11.2003, Beschluss Nr. 40/531/03, außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 06.12.2010






Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese mit der Handwerkermesse „Reforma“ in der Lutherstadt Eisleben

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 65 und 71 (Satz 1) der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406 Nr. 18/2010 vom 14. Juli 2010) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese mit der Handwerkermesse „Reforma“.

§ 1 Allgemeines

Bei der jährlich durchzuführenden Eisleber Frühlingswiese handelt es sich um ein Volksfest im Sinne des § 60b Gewerbeordnung (GewO), und bei der Handwerkermesse „Reforma“ um eine Ausstellung im Sinne des § 65 Gewerbeordnung (GewO). Die Veranstaltungen werden nach § 69 GewO festgesetzt.

Veranstalter der Eisleber Frühlingswiese und der Handwerkermesse „Reforma“ ist die Stadt Lutherstadt Eisleben.

Bei den zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen (Festplatz der Lutherstadt Eisleben) handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Entgeltordnung

(1) Für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese und der Handwerkermesse „Reforma“ werden die in Anlage 1 und 2 genannten Entgelte erhoben. Die Tarife sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

(2) Das Entgelt für die Frühlingswiese ist zum 01.04. des Jahres zu entrichten. Für die „Reforma“ ist das Entgelt in zwei Raten zu begleichen (1. Rate sofort nach Rechnungserhalt und 2. Rate bis 3 Wochen vor Ausstellungsbeginn).

Werden Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen, ist das Entgelt spätestens zum Ende der Veranstaltung zu entrichten.

(3) Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Entgeltordnung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 3 Erhebungsgrundlage

Erhebungsgrundlage für das Entgelt zur Teilnahme an der Frühlingswiese ist die Größe des Betriebes und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsart wie in Anlage 1.

Für die „Reforma“ sind die Erhebungsgrundlagen die Standarten und Standgrößen wie in Anlage 2 festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung in der Fassung ihrer 2. Änderung vom 13.11.2001, Beschluss Nr. 23/369/01 außer Kraft. Lutherstadt Eisleben, den 06.12.2010

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaften der Lutherstadt Eisleben

§ 1 Gebührenerhebung

Die Lutherstadt Eisleben erhebt für die Benutzung folgender Friedhöfe und seiner Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Friedhof OT Volkstedt

Friedhof OT Wolferode

Friedhof OT Rothenschirmbach

Friedhof OT Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf

Friedhof OT Unterrißdorf

Friedhof OT Polleben

Friedhof OT Bischofrode

Friedhof OT Osterhausen mit den OT Kleinosterhausen und Sittichenbach

Friedhof OT Schmalzerode

§ 2 Gebührenschildner

1) Zur Zahlung der Gebühren nach §§ 7 - 11 ist der jeweilige Beisetzungsspflichtige, Nutzungsberechtigte, Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.

2) Die Gebührenschild für Grabstellen nach § 7 entsteht mit der Inanspruchnahme. Für alle Leistungen nach §§ 8 - 11 entsteht die Gebührenschild mit Beendigung der Inanspruchnahme.

3) Wird der Antrag von mehreren gestellt, gelten diese als Gesamtschildner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

2) Sie sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 4**Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

§ 5**Stundung und Erlass der Gebühren**

In nachgewiesenen Härtefällen können die Gebühren nach dieser Gebührensatzung gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6**Gebührenarten**

Gebühren werden erhoben zur Deckung der Verwaltungskosten und des betrieblichen umlagefähigen Aufwands.

- 1.) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Grabstellengebühren
 2. Jahresgebühren
 3. Nutzungsgebühren
 4. Sonstige Gebühren
- 2.) Grabstellengebühren werden, differenziert nach Grabstellenart und Nutzungsdauer, als Einmalgebühren für den in der Friedhofssatzung § 7 bestimmten Nutzungszeitraum erhoben.
- 3.) Jahresgebühren werden kalenderjährlich erhoben (§ 8).
- 4.) Nutzungsgebühren werden für die Bereitstellung und Nutzung der Trauerhalle erhoben (§ 9).
- 5.) Sonstige Gebühren werden erhoben
 - für das Entfernen und Einebnen von Grabstätten (§ 10),
 - für die Erteilung von Genehmigungen zur Setzung von Grabmalen und Grabeinfassungen, für die Anmeldung von Arbeiten von Dienstleistungserbringern und für sonstige Leistungen (§ 11).

§ 7**Grabstellengebühren**

1) Kindergrab (Nutzungszeit 10 Jahre)	31,40 EUR
2) Einzelgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	84,80 EUR
3) Doppelgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	125,60 EUR
4) Dreifachgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	172,70 EUR
5) Urnengrabstelle Einzelbelegung (Nutzungszeit 15 Jahre)	61,30 EUR
6) Urnengrabstelle Mehrfachbelegung (Nutzungszeit 15 Jahre)	122,50 EUR
7) Urnengemeinschaftsfeld, anonyme Bestattungen (15 Jahre)	369,80 EUR

Für die Verlängerung von Nutzungszeiten wird pro Verlängerungsjahr 1/10, 1/15 bzw. 1/20 der Gebühr des betreffenden Grabes erhoben.

§ 8**Jahresgebühren**

Für die Unterhaltung der Friedhöfe (z. B. Wasser, Müllabfuhr, Geräte, allgemeine Pflege) sind folgende Jahresgebühren zu entrichten:

1) Kindergrab	12,25 EUR
2) Einzelgrab	15,30 EUR
3) Doppelgrab	22,95 EUR
4) Dreifachgrab	30,60 EUR
5) Urnengrab Einzelbelegung	15,30 EUR
6) Urnengrab Mehrfachbelegung	30,60 EUR

§ 9**Nutzungsgebühren**

Benutzung der Trauerhalle	53,25 EUR
---------------------------	-----------

§ 10**Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten**

Für das Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten (§ 25 Friedhofssatzung) sind folgende Gebühren fällig:

Kindergrab	30,00 EUR
Einzelgrab	45,00 EUR
Doppelgrab	54,00 EUR
Dreifachgrab	67,00 EUR
Urne Einfachbelegung	35,00 EUR
Urne Mehrfachbelegung	45,00 EUR

§ 11**Sonstige Gebühren/Verwaltungsgebühren**

- 1) Für die Erteilung von Genehmigungen zur Setzung von Grabmalen und Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grabeinfassungen und Bodenplatten 20,00 EUR
 - b) Grabmale bis 0,5 qm 35,00 EUR
 - c) Grabmale über 0,5 qm 45,00 EUR
 - 2) Für die Anmeldung von Arbeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister im Sinne von § 7 der Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben: 15,00 EUR
 - 3) Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, Verlängerungen von Grabnutzungsverträgen, Umschreibung von Nutzungsrechten, sonstige Verwaltungstätigkeiten 15,00 EUR
- Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

§ 12**Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt für die Lutherstadt Eisleben sowie die Ortschaften Volkstedt, Wolferode, Rothenschirmbach, Unterrißdorf und Polleben am **01.01.2011 in Kraft**.
2. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt für die Ortschaften Schmalzerode, Bischofrode, Osterhausen mit den OT Kleinosterhausen und Sittichenbach am **01.01.2014 in Kraft**.
3. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt für die Ortschaft Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf am **01.01.2015 in Kraft**.
4. Zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens der neuen Friedhofsgebührensatzungen treten die Friedhofsgebührensatzungen der Lutherstadt Eisleben sowie der Ortschaften Volkstedt, Wolferode, Rothenschirmbach, Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf, Unterrißdorf, Polleben, Bischofrode, Osterhausen mit den OT Kleinosterhausen und Sittichenbach und Schmalzerode in der derzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 06.12.2010

Jutta Fischer



Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

Friedhofssatzung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortsteile

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1**Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Lutherstadt Eisleben unterhaltenen Friedhöfe:
 1. Städtischer Friedhof, Magdeburger Straße 7 b
 2. OT Neckendorf
 3. OT Volkstedt
 4. OT Wolferode
 5. OT Rothenschirmbach
 6. OT Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf

7. OT Unterrißdorf
 8. OT Polleben
 9. OT Bischofrode
 10. OT Osterhausen mit den OT Kleinosterhausen und Sit-tichenbach
 11. OT Schmalzerode
- 2) Für die Friedhöfe 1 - 3 ist der EB Betriebshof Lutherstadt Eisleben, Magdeburger Straße 7 b und für die Friedhöfe 4 - 11 ist der EB Betriebshof Lutherstadt Eisleben, Wiesenweg 2 zuständig.

§ 2

Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Lutherstadt Eisleben.
- 2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Lutherstadt Eisleben einschließlich der Ortsteile waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- 4) Die Friedhöfe sind durch ihre Struktur und ihre pflanzliche Ausstattung für den Umwelt- und Naturschutz von Bedeutung.

§ 3

Verwaltung

- 1) Die kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Eisleben werden im Auftrag des Trägers durch den EB Betriebshof Lutherstadt Eisleben verwaltet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.
- 3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
 - Plan des jeweiligen Gesamtfriedhofes
 - Belegungspläne für alle Grabfelder
 - Friedhofsregister mit folgenden Angaben:
 - Grabfeld/Teilfeld
 - Abteilung, Reihe, Grabnummer
 - Name und Daten zum Verstorbenen
 - Termin zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist
 - Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender oder aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes zu erhaltender Grabstätten

§ 4

Schließung und Entwidmung

- 1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren die Friedhöfe ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtungen.
Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

April bis Oktober	6:00 Uhr bis 21:00 Uhr
November bis März	6:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z. B. Gefahrenabwehr, Baumaßnahmen u. Ä.) vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhe und Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Fahrzeuge des Eigenbetriebes Betriebshof Lutherstadt Eisleben und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleister;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste von Personen, die § 7 Abs. 1 nicht nachkommen, anzubieten;
 - c) an Werktagen in Sichtweite von Bestattungen und an Sonn- und Feiertagen Arbeiten gewerblicher Art auszuführen; Bepflanzen und Gießen der Grabstellen bleiben davon unberührt;
 - d) während der Bestattung ohne schriftliche Genehmigung der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder wegzuworfen;
 - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu essen, zu trinken sowie zu lagern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Hunde, die an der kurzen Leine geführt werden;
 - j) chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung und gegen Wildverbiss, ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu verwenden;
 - k) Flaschen, Konservendosen und andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
 - l) außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof zu verweilen;
 - m) bei Beerdigungen als unbeteiligter Zuschauer in unmittelbarer Nähe des Grabes zu verweilen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7**Dienstleistungserbringer**

- 1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf den Friedhöfen). Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, sind der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände, möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunkts der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- 2) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt und unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- 3) Die Dienstleistungserbringer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleister haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 4) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden. Es ist im Schritttempo zu fahren. Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleister dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften**§ 8****Anmeldung und Bestattungszeit**

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der zuständigen Friedhofsverwaltung anzumelden.
Die erforderlichen Unterlagen sind für die Erdbestattungen spätestens zwei Werktage vor der Bestattung, für die Urnenbeisetzungen spätestens eine Woche vor der Beisetzung, beizufügen.
Erforderliche Unterlagen sind:
 - Sterbefallbescheinigung des Standesamtes
 - Totenschein
 - Willensbekundung zur Einäscherung
 - Benennung des Kostenträgers
 - Sterbeurkunde, wenn vorhanden
 - Verleihungsurkunde für Grabstelle
 - Auftrag zur Bestattung
- 2) Wird die Bestattung/Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- 3) Die zuständige Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen Montag bis Samstag.
- 4) Das Ausheben der Grabstätten, Tragen und Einlassen von Särgen und Urnen, das Verfüllen sowie das Ausgraben und Umbetten ist auf dem städtischen Friedhof der Lutherstadt Eisleben nur durch Angestellte des Eigenbetriebes gestattet. Auf allen anderen Friedhöfen können diese Tätigkeiten nur durch zugelassenen Dienstleister durchgeführt werden.
- 5) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.
- 6) Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden.
- 7) Für Verstorbene, die einer Leichenöffnung gemäß § 9 Abs. 1 BestattG LSA unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Abs. 6 nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.
- 8) Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.
- 9) Verstorbene und Urnen, die nicht binnen der genannten Frist beigesetzt werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9**Särge und Urnen**

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass während der Lagerung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung bzw. Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die ökologisch verträglich sind und innerhalb der Ruhefrist ohne Rückstände vergehen. Sind Überurnen größer als das übliche Maß (Höhe 0,27 m, Umfang 0,57 m) ist dies der zuständigen Friedhofsverwaltung zwei Tage vor der Beisetzung mitzuteilen.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 3) In Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10**Gräber und Gruften**

- 1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- 2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle hat, wenn es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert, Grabmale, Fundamente, Rhomben, Abdeckplatten und Grabzubehör vorher rechtzeitig und fachgerecht entfernen zu lassen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, lässt die zuständige Friedhofsverwaltung diese, nach erfolgloser Fristsetzung zu ihrer Realisierung, auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch eine Fachfirma entfernen.
- 4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Bereits genutzte Gruften sind vor jeder Neubelegung von einem Beauftragten der Stadtverwaltung (Bauamt) und vom Nutzungsberechtigten auf baulichen Zustand und Tragfähigkeit

zu prüfen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten vor der Neubelegung die ihm erteilten Auflagen, die den baulichen Zustand und die Tragfähigkeit betreffen, zu erfüllen.

§ 11

Ruhezeiten

- 1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre. Sie beträgt für Leichen von Kindern unter 10 Jahren, Tot- und Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen 10 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 15 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- 3) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- 4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit Dritter, neben den zur Umbettung Berechtigten, während einer Umbettung ist nicht erlaubt. Umbettungen von Bestattungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.
- 5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 6) Verstorbene zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- 7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Verleihung eines Nutzungsrechts kann nur im Rahmen einer Bestattung oder Beisetzung erfolgen (außer Baumbestattungen).
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengräber für
 - Erdbestattungen
 - Urnenbestattungen
 - b) Wahlgräber für
 - Erdbestattungen
 - Urnenbestattungen
 - c) Gemeinschaftsanlagen
 - Urnengemeinschaftsfeld
 - Anonyme Urnenreihengräber
 - Anonyme Reihengräber
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Sondergräber
 - Baumbestattungen (nur in Lutherstadt Eisleben möglich)
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen.
- 3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
- 4) Das Ausmauern von Reihengräbern ist nicht zulässig.
- 5) In anonymen Reihengräbern kann ein Verstorbener beige-
setzt werden. Die Beisetzung erfolgt in aller Stille und ohne Angehörige. Eine Kennzeichnung und Bepflanzung der Grabstelle ist nicht möglich.

§ 15

Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstellen für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren bzw. 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- 2) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Auf jeder Erdwahlgrabstätte können bis zu 5 Urnen zusätzlich beige-
setzt werden.
- 3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung, hingewiesen.
- 4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beige-
setzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- 9) Auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ansprüche auf Rückerstattung gezahlter Gebühren werden ausgeschlossen.

- 10) Der Nutzungsberechtigte hat jede Adressänderung der zuständigen Friedhofsverwaltung zu melden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen.
- 11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Beisetzung von Urnen

- 1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsfeldern
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
 - f) Baumbestattungen
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnen können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen beigesetzt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu fünf Urnen beigesetzt werden.
- 4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Umbettungen sind hier nicht möglich.
- 5) Im bestehenden Urnengemeinschaftsfeld der Lutherstadt Eisleben werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird zur Beisetzung nicht erworben. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht gestattet, lediglich bis zwei Grabvasen und eine bepflanzte Schale bis max. 30 cm Durchmesser. Bei Verstößen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entfernen.
Im neu anzulegenden Urnengemeinschaftsfeld werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit erworben. Die Grabstellen werden durch eine Platte gekennzeichnet. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht gestattet. Blumen können an einer vorgegebenen Stelle des Gemeinschaftsfeldes abgelegt werden.
- 6) Sondergrabstätten (Baumbestattungen) sind Urnenbestattungen, die unter Bäumen erfolgen, die bereits vor Eintritt eines Sterbefalles erworben werden können. Die Nutzungszeit beträgt 50 Jahre.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Lutherstadt Eisleben. Eine weitere Belegung ist nur unter Zugrundelegung der vorliegenden Friedhofssatzung und Gebührenordnung möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- 2) Auf allen Reihen- und Wahlgräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.

- 3) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Gräften sind nicht gestattet.
- 4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen allgemeinen Anforderungen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- 3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m - 0,90 m Höhe	0,12 m
ab 0,90 m - 1,20 m Höhe	0,14 m
ab 1,20 m Höhe	0,16 m

§ 20

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- 1) Die zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene, individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern.
- 2) Die Grabmale genügen bei dieser Gestaltungsweise erhöhten Anforderungen und fügen sich harmonisch in die Umgebung ein.
- 3) Um dies zu erreichen, werden Materialien, Bearbeitung, Formen und Gestaltungen gewählt, die inhaltlich begründet sind und den Grabfeldeindruck positiv beeinflussen.
- 4) Gestalterische Möglichkeiten:
 - Plastische Formen
 - Bildhauerische Elemente
 - gute Proportionen
 - Schrift als Gestaltungsmittel
 - auch Anwendung historischer Schriftformen
 - Individuelle Symbolik
 - Einsatz natürlicher Materialien
 - Strukturierung und Wahrung der Natürlichkeit des Materials
 - Gestaltung aller Seiten
 - Harmonisches Einfügen des Einzelmals
- 5) Gestalterische Forderungen
 - Allseitig gleichwertige, steinmetzmäßige Bearbeitung
 - Herstellung in einem Stück
 - Entsprechend tiefe oder erhabene Fertigung der Inschriften, Symbole und Zeichen
 - Bearbeitung von Flächen für Zweitschriften bei erhabener Schrift in gleicher Art wie die zurückgesetzten Flächen
- 6) Nicht zugelassen sind:
 - Farbanstriche (Ausmalen von Schrift gestattet)
 - Glas, Emaille, Kunststoff, Beton
 - Lichtbilder, Gravuren vom Beigesetzten, Familien, Haustieren u. Ä.
- 7) Grabmale mit folgenden Maßen sind zulässig:
 - a) stehende Grabmale:

	min. Höhe	max. Höhe	max. Breite	Mindest- stärke
Reihengräber	0,60 m	0,90 m	0,45 m	0,12 m
für Verstorbene bis 10 Jahre	0,90 m	1,20 m		0,14 m
Reihengräber	1,20 m	1,60 m		0,16 m
für Verstorbene	0,60 m	0,90 m	0,60 m	0,12 m
für Verstorbene	0,90 m	1,20 m		0,14 m
über 10 Jahre	1,20 m	1,60 m		0,16 m
Einzelwahlgrabstätte	0,90 m	0,90 m	0,60 m	0,12 m
	1,20 m	1,20 m		0,14 m
	1,60 m			0,16 m

Mehrstellige Wahlgrabstätte	0,90 m	1,00 m	1,10 m	0,12 m
	1,20 m	1,20 m		0,14 m
	1,60 m			0,16 m
Urnenwahlgrabstätte	0,60 m	0,90 m	0,60 m	0,12 m
	0,90 m	1,20 m		0,14 m
	1,20 m	1,60 m		0,16 m

b) liegende Grabmale:

- Reihengräber für Verstorbene bis 10 Jahre:

- o max. Breite: 0,35 m
- max. Länge: 0,40 m
- Stärke: 0,12 m

- Reihengräber für Verstorbene ab 10 Jahre:

- o max. Breite: 0,50 m
- max. Länge: 0,70 m
- Stärke: 0,12 m

- einstellige Wahlgrabstätten:

- o max. Breite: 0,50 m
- max. Länge: 0,70 m
- Stärke: 0,12 m

- zweistellige Wahlgrabstätten:

- o max. Breite: 0,70 m
- max. Länge: 0,70 m
- Stärke: 0,12 m

- mehr als zweistellige Wahlgrabstätten:

- o max. Breite: 0,90 m
- max. Länge: 1,20 m
- Stärke: 0,12 m

- Urnengrabstätten:

- o max. Breite: 0,60 m
- max. Länge: 0,60 m
- Stärke: 0,12 m

c) für Grabstätten werden folgende Einfassungen zugelassen:

- Kinderreihengräber bis einschließlich zum 10. Lebensjahr in den Abmaßen
0,60 m x 1,10 m
- Erdreihengräber für Verstorbene über 10. Jahren in den Abmaßen
0,80 m x 1,80 m
- Erdwahlgrabstätten für Einzel- und Mehrfachbelegung in den Abmaßen
0,70 m x 1,70 m
- Urnengräber in den Abmessungen
0,80 m x 1,00 m
- Urnengräber in den Ortsteilen auch
0,60 m x 0,80 m
- Grabbrandbefestigungen auf dem Friedhof Lutherstadt Eisleben:
1,50 m x 1,50 m; Stärke 0,03 m - 0,06 m.

d) Einfassungen können aus Naturstein oder geschliffenen Betonwerkstein bestehen.

e) Die Breitenmaße können mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung 10 % überschreiten.
Es darf nicht mehr als 50 % der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

f) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 21**Zustimmungserfordernis**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
 - Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet worden ist.
- 5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- 6) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller vorher eine Gebühr zu entrichten.

§ 22**Anlieferung**

- 1) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.
- 2) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der zuständigen Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 23**Fundamentierung und Befestigung**

- 1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dazu ist durch den Steinmetzmeister, bzw. einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung, eine Abnahmeprüfung durchzuführen und zu dokumentieren. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen und für wieder versetzte (Zweitbelegung) und reparierte Grabmalanlagen entsprechend.
- 2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- 3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 20.

§ 24**Unterhaltung**

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und standsicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
Die Grabmale werden jährlich einmal durch die Friedhofsverwaltung auf ihre Standfestigkeit geprüft. Für die Herstellung der Standsicherheit von Grabmalen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der zuständigen Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.
- 3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25

Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 21 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Lutherstadt Eisleben über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

- 1) Für die Herrichtung und die Instandhaltung von Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- 3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Grabstätten müssen spätestens 1 Monat nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- 5) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Die Grabstellen dürfen mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabbpflege ist nicht gestattet.
- 7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oberirdisch abräumt.
- 8) Kunststoffe und sonstige nichtverrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanz-

ze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- 9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27

Unzulässige Gestaltungen

- 1) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall oder Ähnlichem
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten
 - e) das Anbringen oder Gravieren von Lichtbildern auf Grabmalen
- 2) Soweit es die zuständige Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 18 und 26 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabbpflege

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte eine Aufforderung, sich mit der zuständigen Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung einen Monat unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte beräumen und einebnen lassen. Grabstätten mit noch zu gewährender Ruhezeit können eingeebnet und angesät werden.

VIII. Kühlhallen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Kühlhallen

- 1) Die Kühlhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- 2) Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbener sind in einem besonderen Raum der Kühlhalle aufzustellen.

§ 30

Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können in einen dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Dazu steht den Trauernden auf dem städtischen Friedhof der Lutherstadt Eisleben ein besonderer Abschiedsraum zur Verfügung. Hier kann am offenen Sarg Abschied genommen werden. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Abschiedsraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Verstorbenen bestehen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern erfolgen auf dem städtischen Friedhof der Lutherstadt Eisleben und dem Ortsteil Volkstedt Montag bis Samstag stündlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Erdbestattungen erfolgen Montag bis Freitag stündlich von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Auf den Friedhöfen der Orts-

teile können Trauerfeiern nach individueller Absprache zwischen den Bestattungshäusern und der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die notwendige Dekoration wird von den Bestattungshäusern gestellt.

- 5) Die Trauerfeiern sollten jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 6) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekorationen in der Trauerhalle des städtischen Friedhofes der Lutherstadt Eisleben. Zusätzliche Dekorationen sind zulässig, müssen aber von den Bestattungsunternehmen unverzüglich nach Beendigung der Trauerfeier beraumt werden.
- 7) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung mit In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt haben, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen.
- 3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Lutherstadt Eisleben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortsteile und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

- 1) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt;
- 2) entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten (z.B. Inlineskates) befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Werktagen in Sichtweite von Bestattungen und an Sonn- und Feiertagen Arbeiten gewerblicher Art ausführt,
 - d) ohne schriftliche Genehmigung der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert und filmt,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder wegwirft,
 - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt, isst und trinkt, lagert,
 - i) Tiere nicht an der kurzen Leine führt,
 - j) chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung und gegen Wildbiss verwendet;

- 3) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der zuständigen Friedhofsverwaltung durchführt;
- 4) als Dienstleister entgegen § 7 ohne vorherige Anmeldung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
- 5) entgegen § 21 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
- 6) entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;
- 7) Grabmale entsprechend § 24 Abs. 1 nicht in würdigem und sicherem Zustand hält;
- 8) entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale und bauliche Anlagen entfernt;
- 9) Kunststoffe und sonstige nichtverrottbare Werkstoffe entgegen § 26 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht von den Friedhöfen entfernt oder in den dafür bereitgestellten Behältern entsorgt;
- 10) entgegen § 28 Grabstätten vernachlässigt.

§ 35

Inkrafttreten

1. Die Friedhofssatzung tritt für die Lutherstadt Eisleben und Neckendorf sowie die Ortschaften Volkstedt, Wolferode, Rothenschirmbach, Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf, Unterrißdorf, Polleben und Osterhausen mit den OT Kleinosterhausen und Sittichenbach am 01.01.2011 in Kraft.
2. Die Friedhofssatzung tritt für die Ortschaften Bischofrode und Schmalzerode am 01.01.2014 in Kraft.
3. Zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens der neuen Friedhofssatzung treten die Friedhofssatzungen der Lutherstadt Eisleben und Neckendorf sowie der Ortschaften Volkstedt, Wolferode, Rothenschirmbach, Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf, Unterrißdorf, Polleben, Bischofrode, Osterhausen mit den OT Kleinosterhausen und Sittichenbach und Schmalzerode, in den derzeit gültigen Fassungen, außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 06.12.2010

Jutta Fischer

Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin



Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben

§ 1

Gebührenerhebung

Die Lutherstadt Eisleben erhebt für die Benutzung des Städtischen Friedhofes, Magdeburger Straße 7b, und seiner Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren nach §§ 7 - 12 ist der jeweilige Beisetzungsspflichtige, Nutzungsberechtigte, Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden. Mehrere Gebührenzahlungsverpflichtete gelten als Gesamtschuldner.

- 2) Die Gebührenschuld für Grabstellen nach § 7 entsteht mit der Inanspruchnahme. Für alle Leistungen nach §§ 8 - 12 entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Inanspruchnahme.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Sie sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 4

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

In nachgewiesenen Härtefällen können die Gebühren nach dieser Gebührensatzung gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührenarten

Gebühren werden erhoben zur Deckung der Verwaltungskosten und des betrieblichen umlagefähigen Aufwands für die Unterhaltung des Friedhofes.

- 1.) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Grabstellengebühren
 2. Beisetzungsgebühren
 3. Nutzungsgebühren
 4. Kremationsgebühren
 5. Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten
 6. Sonstige Gebühren/Verwaltungsgebühren
- 2.) Grabstellengebühren werden, differenziert nach Grabstellenart und Nutzungsdauer, als Einmalgebühren für den in der Friedhofssatzung § 7 bestimmten Nutzungszeitraum erhoben.
- 3.) Beisetzungsgebühren beinhalten u. a. Bereitstellung der Grabstelle, Kondolenzdienst und Verschließen der Grabstätte (§ 8).
- 4.) Nutzungsgebühren werden für die Bereitstellung und Nutzung der Trauerhalle erhoben (§ 9). Da auch bei Trauerfeiern im Freien am Grab oder vor der Kapelle städtisches Territorium in Anspruch genommen wird, Abläufe auf dem Friedhof unterbrochen werden und Personal vom Friedhof gebunden wird, sind diese Trauerarten bei der Gebührenermittlung mit erfasst.
- 5.) Kremationsgebühren werden erhoben für die Durchführung der Einäscherung, die 2. Leichenschau, für Aschekapseln und Etikettierungen sowie für eventuell entstehende Versandkosten (§ 10).
- 6.) Für das Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach § 11 erhoben.
- 7.) Sonstige Gebühren werden erhoben für die Erteilung von Genehmigungen zur Setzung von Grabmalen und Grabeinfassungen, zur Anmeldung von Arbeiten von Dienstleistungserbringern und für sonstige Leistungen (§ 12).

§ 7

Grabstellengebühren

1) Kindergrabstelle (Nutzungszeit 10 Jahre)	196,40 EUR
2) Reihengrabstelle	
Erdgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	490,90 EUR
Urnengrabstelle (Nutzungszeit 15 Jahre)	490,90 EUR
3) Wahlgrabstelle	
Erdgrabstelle - Einfachbelegung (NZ 20 Jahre)	540,00 EUR
Erdgrabstelle - Doppelbelegung (NZ 20 Jahre)	589,10 EUR
Erdgrabstelle - Dreifachbelegung (NZ 20 Jahre)	736,35 EUR

Urnengrabstelle - Mehrfachbelegung (NZ 15 Jahre)	736,35 EUR
4) Gemeinschaftsgrabstelle	
Urnengemeinschaftsfeld neu (NZ 15 Jahre)	450,00 EUR
Urnengemeinschaftsfeld alt/Urnenreihengrabstelle (anonym) (NZ 15 Jahre)	315,00 EUR
Erdreihengrabstelle (anonym) (NZ 20 Jahre)	450,00 EUR
5) Baumbestattung (NZ 50 Jahre)	
Belegung bis zu 2 Urnen	750,00 EUR
Belegung bis zu 4 Urnen	1.050,00 EUR
6) Sonder- und Ehrengrabstellen	auf Anfrage

Für die Verlängerung von Nutzungszeiten an Wahlgrabstätten wird pro Verlängerungsjahr 1/10, 1/15 bzw. 1/20 der Gebühr der betreffenden Wahlgrabstelle, bezogen auf die jeweilige Ruhezeit, erhoben.

§ 8

Beisetzungsgebühren

1) Totgeburt (anonym)	290,20 EUR
2) Kinderbegräbnis (bis 10 Jahre)	322,40 EUR
3) Erdbestattung	967,20 EUR
4) Urnenbestattung	322,40 EUR

§ 9

Nutzungsgebühren

1) Trauerfeier am Grab	21,35 EUR
2) Trauerfeier vor der Friedhofskapelle	32,00 EUR
3) Benutzung Abschiedsraum/ halbe Friedhofskapelle	64,05 EUR
4) Benutzung Friedhofskapelle	106,35 EUR
5) Einstellungs- und Standgebühren für Särge/ pro Tag	2,25 EUR

§ 10

Kremationsgebühren

1) Einäscherungsgebühren:	
a) Kinder 0 - 3 Monate	50,00 EUR
b) Kinder 3 Monate bis 5. Lebensjahr	75,00 EUR
c) ab 5. Lebensjahr	125,00 EUR
2) Gebühren für die 2. Leichenschau, Versandkosten, Aschekapseln und Etikettierung entsprechend der jeweiligen Tarife.	

§ 11

Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten

Für das Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten (§§ 25 und 26 Friedhofssatzung) sind folgende Gebühren fällig:

Kindergrab	36,00 EUR
Einzelgrab	45,00 EUR
Doppelgrab	54,00 EUR
Dreifachgrab	67,00 EUR
Urne Einfachbelegung	45,00 EUR
Urne Mehrfachbelegung	45,00 EUR

§ 12

Sonstige Gebühren/Verwaltungsgebühren

1) Für die Erteilung von Genehmigungen zur Setzung von Grabmalen und Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Grabeinfassungen und Bodenplatten	20,00 EUR
b) Grabmale bis 0,5 qm	35,00 EUR
c) Grabmale über 0,5 qm	45,00 EUR
2) Exhumierung nach Ablauf der Ruhezeit	650,00 EUR
3) Exhumierung vor Ablauf der Ruhezeit	1.300,00 EUR
4) Ausbettung einer Urne und Urnenversand	150,00 EUR
5) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	150,00 EUR
6) Für die Anmeldung von Arbeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister im Sinne von § 7 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben:	15,00 EUR

- 7) Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, Verlängerungen von Grabnutzungsverträgen, Umschreibung von Nutzungsrechten, sonstige Verwaltungstätigkeiten 15,00 EUR
- 8) Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Lutherstadt Eisleben, in der derzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 06.12.2010




Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

Straßenreinigungssatzung der Lutherstadt Eisleben

§ 1 Geltungsbereich

Diese Straßenreinigungssatzung gilt für die

1. Lutherstadt Eisleben
2. OT Volkstedt
3. OT Wolferode
4. OT Rothenschirmbach
5. OT Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf
6. OT Unterrißdorf
7. OT Polleben
8. OT Bischofrode
9. OT Osterhausen mit den OT Kleinosterhausen und Sittichenbach
10. OT Schmalzerode
11. OT Burgsdorf

§ 2 Reinigungspflicht der Stadt

1. Die Lutherstadt Eisleben betreibt innerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für alle Fahrbahnen öffentlicher Straßen sowie für alle öffentlichen Wege und Plätze, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen ist.
2. Soweit die Stadt nach dieser Satzung die Reinigung der öffentlichen Straßen vornimmt, sind die Eigentümer oder die Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der Straßenreinigung, als öffentlich rechtliche Aufgabe, berechtigt und verpflichtet.
3. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst, ausgenommen für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 9 StrG LSA i. v. m. §§ 42 und 47 StrG LSA. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
4. Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen wird auf den in Anlage I aufgeführten Straßen durchgeführt. Dieser Einsatz, sowie die vollständige Laubbeseitigung, erfolgt in Abhängigkeit der Wetterlage. Soweit die Lutherstadt Eisleben die Straßenreinigung durchführt geht der im Behälter aufgenommenen Kehricht in ihr Eigentum über.

Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

5. Die Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt wird nach einem Stufenplan, siehe Anlage II entsprechend der Wetterlage und Verkehrsbedeutung durchgeführt.

§ 3 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder über diese unmittelbar erschlossen werden, die in den folgenden Absätzen genannten Aufgaben gemeinsam auf eigene Kosten zu übernehmen.
2. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen, oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere unmittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
3. Die von den Eigentümern oder Besitzern zu übernehmenden Verpflichtungen umfassen:
 - a) die Reinigung und den Winterdienst für die Gehwege (dazu gehören auch die Baumscheiben auf Gehwegen) einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - b) die Beseitigung von Kehricht, Streumittel, Laub, Schnee und Eis in den Gossen, soweit eine Beseitigung vom Geh- und Radweg aus möglich ist.
 - c) Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern.
 - d) Der Winterdienst ist gemäß § 7 durchzuführen.
4. Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes obliegt auch den Eigentümern oder Besitzern solcher Grundstücke die durch einen Graben, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
5. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten und Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Eigentümer können die Reinigungspflicht auf andere Personen übertragen.

§ 4 Volle Übertragung der Reinigungspflicht

1. Für die im Straßenverzeichnis, laut Anlage I, nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern oder ihnen gleichgestellten Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke über die Aufgaben nach § 3 hinaus auch die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen übertragen. Die Reinigungspflicht besteht für die ganze Straßenbreite einschließlich Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer/Besitzer auf einer Seite besteht.
2. Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, insbesondere an den Vortagen zu Sonn- und Feiertagen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern.

§ 5 Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier und sonstigem Unrat, hohem Unkraut, Laub sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr.

2. Besondere Verunreinigungen, die z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere herbeigeführt wurden, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind bei Beendigung der Säuberung unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen auf dessen Kosten zu entfernen.
4. Bei Durchführung der Reinigung ist es verboten, Schmutz, Laub, Papier und sonstigen Unrat sowie Schnee und Eis dem Nachbarn zuzukehren oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, städtische Papierkörbe oder Einlaufschächte der Kanalisation zu kehren oder vom Grundstück aus dorthin zu verbringen.
5. Angrenzende Grünstreifen parallel zur Grundstücksgrenze sind mit zu reinigen und von Unrat zu befreien.
 - Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
- b) zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr.
5. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 - 4 ist bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
6. Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können sind vom Pflichtigen sofort zu entfernen.
7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Die Belange des Umweltschutzes müssen im vertretbaren Umfang bei allen Handlungen Beachtung finden.
8. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut, und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
9. Bei eingetretenem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, wenn eine Glättegefahr nicht mehr besteht. Die Kosten sind vom Reinigungspflichtigen zu tragen.

§ 6

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit ihren Fahrbahnen, Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlagen (selbstständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend innerhalb der geschlossenen Ortslage.
2. Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinne sind auch Wege, die nach Breite oder Ausbau nicht nur von Anliegern oder nur in Ausnahmefällen befahren werden dürfen, und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten.
3. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, ist ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grenze der an der Fußgängerzone anliegenden Grundstücke, als Gehweg zu behandeln.
4. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte für die Entwässerung der Straßen.

§ 7

Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fahrbahnen, Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Gehwege und Radwege freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,30 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung der Gehwege spätestens ab 7.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 8.00 Uhr durchgeführt werden.
2. Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Geräumte Schnee- und Eisreste sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte ist mit Sand, Splitt oder anderen abstumpfenden und tauenden Mitteln, außer Asche und Kohlengrus, so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgänger- und Radverkehrs,
 - die Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m, ganz im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1,50 m,

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung an die öffentliche Straßenreinigung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
2. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9

Gebühren

Soweit die Lutherstadt Eisleben die Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen, siehe Anlage I und II, durchführt erhebt sie dafür Gebühren nach einer gesonderten Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt:

- wer nicht nach §§ 3 und 4 mind. einmal wöchentlich seiner Reinigungspflicht nachkommt;
- wer die Reinigung nicht nach §§ 5, 6 und 7 entsprechend der Art und dem Umfang dieser Satzung durchführt;
- wer nach § 5 bei der Reinigung nicht unnötige Staubbelastung vermeidet;
- wer nach § 5 bei der Reinigung anfallenden Schmutz, Laub, Papier und sonstigen Unrat sowie

Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder in die Papierkörbe, Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation verbringt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Straßenreinigungssatzung tritt für die Lutherstadt Eisleben sowie die Ortschaften Volkstedt, Wolferode, Rothenschirmbach, Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf, Unterrißdorf, Polleben, Osterhausen mit den OT Kleinosterhausen und Sittichenbach und Burgsdorf am **01.01.2011** in Kraft.

2. Die Straßenreinigungssatzung tritt für die Ortschaften Bischofrode und Schmalzerode am **01.01.2014** in Kraft.
3. Zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens der neuen Straßenreinigungssatzung treten die alten Straßenreinigungssatzungen der Lutherstadt Eisleben sowie der Ortschaften Volkstedt, Wolferode, Rothenschirmbach, Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf, Unterrißdorf, Polleben, Osterhausen mit den OT Kleinosterhausen und Sittichenbach, Burgsdorf, Bischofrode und Schmalzerode in den derzeit gültigen Fassungen, außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 06.12.2010



Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin



Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben

§ 1

Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 30.11.2010 durch.

§ 2

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlagen I und II zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Gebührenpflichtig sind auch Eigentümer der Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- 2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke und die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt.
Bei Nichteintragung des Eigentümers im Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht, Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt. Ist ein Verwalter nicht bestellt, ist der Bescheid den Wohnungseigentümern zuzustellen.
- 4) Gebührenpflichtiger ist immer derjenige Grundstückseigentümer, der am 01.01. des Erhebungszeitraumes im Grundbuch eingetragen ist. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 20 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:
 1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Gartenanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,

2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- 3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden 1 x wöchentlich gereinigt.

§ 4

Gebührenhöhe

- 1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront, ohne Reinigung der Gehwege **2,27 EUR**
- 2) Die Winterdienstgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront, ohne Reinigung der Gehwege

Winterdienststufe I	1,03 EUR
Winterdienststufe II	0,79 EUR
- 3) Bei Einsatz eines Winterdienstfahrzeuges **bis 7,5 t** auf Anforderung, außerhalb der Winterdienststufen, wird eine Gebühr in Höhe von **41,76 EUR/Stunde** fällig.
Bei Einsatz eines Winterdienstfahrzeuges **über 7,5 t** auf Anforderung, außerhalb der Winterdienststufen, wird eine Gebühr in Höhe von **73,71 EUR/Stunde** fällig.

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend nicht mehr als 4 Wochen eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Bei Einschränkungen oder Einstellung der Straßenreinigung von mehr als 4 Wochen ist die zu entrichtende Straßenreinigungsgebühr für jede Woche, in der nicht oder nur eingeschränkt gereinigt wurde, um den entsprechenden Anteil des Jahresbetrages zu mindern oder zu verrechnen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

1. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
2. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Straßenreinigung. Erfolgt die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9**Fälligkeit**

Die Gebühren werden zum 15.08. des laufenden Jahres fällig.

§ 10**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben vom 13.12.1996 in der Fassung der 2. Änderung außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 06.11.2010



Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

**A7 Information des Stadtrates**

Terminplanung Hauptausschuss und Stadtrat 2010/2011. Änderungen in dringenden Fällen möglich.

Hauptausschuss

18. Januar 2011
22. Februar 2011
29. März 2011
3. Mai 2011
7. Juni 2011
12. Juli 2011
13. September 2011
18. Oktober 2011
22. November 2011

Stadtrat

8. Februar 2011
15. März 2011
19. April 2011
24. Mai 2011
28. Juni 2011
23. August 2011
27. September 2011
8. November 2011
13. Dezember 2011

Stand: 10. Dezember 2010

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände**Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1989 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ in seiner Sitzung am 29.11.2010 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“, nachfolgend AZV genannt, betreibt Kanalisations-, Abwasser- und Reinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine ein-

heitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).

(2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in der Lutherstadt Eisleben für den OT Unterrißdorf und in der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land für die Ortsteile Aseleben, Lüttchendorf und Seeburg.

§ 2**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3**Gebührenmaßstab**

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage direkt oder indirekt gelangen.

(3) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.

- Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben.
- Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach der anteilig bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus das Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage direkt oder indirekt gelangt. Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in der Anlage 1 festgelegten Versiegelungsgrade der bebauten und/oder befestigten Flächen und die errichteten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Niederschlagswasserspeicher, Drosselanlage, Versickerungsanlage) berücksichtigt. Anlage 1 ist Satzungsbestandteil. Auf Anforderung sind die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche binnen eines Monats durch den Gebührenpflichtigen in einen Erfassungsbogen dem AZV mitzuteilen. Der AZV ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn diese auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 4**Gebührensätze**

Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser ab dem 01.01.2011 pro Jahr 0,98 €/m² Gebührenbemessungsfläche.

§ 5**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) ist die WEG als solche gebührenpflichtig. Daneben ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats des Überganges auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

**§ 6
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur Niederschlagswasserentsorgung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Abwasserbeseitigungsanlage Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt zum Ende des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Abwassereinleitung endet.

**§ 7
Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

**§ 8
Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist wie folgt fällig:

- Jahresgebühr bis 20,00 Euro: 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides
- Jahresgebühr bis 50,00 Euro: je 1/2 am 15.02. und 15.11. des Jahres
- Jahresgebühr bis 110,00 Euro: je 1/4 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres
- Jahresgebühr über 110,00 Euro: je 1/11 zum 01. des Monats für den vorausgegangenen Monat

Die Höhe der Vorauszahlungen und die Fälligkeit der Zahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Es ist von den Grundstücksverhältnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes auszugehen (01.01. des jeweiligen Jahres).

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist unter der Maßgabe des Abs. 1 fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr oder die Gebührenbemessungsfläche innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Änderung der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr festzusetzen.

(4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses durch entsprechenden Nachweis wie z. B. Übergabe-/Übernahmeprotokoll.

**§ 9
Auskunft- und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.

(2) Der AZV kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichtenden Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 10
Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen oder geändert werden. Werden Anlagen beseitigt, so ist dies beim Verband schriftlich zu beantragen.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragten an Ort und Stelle der abwassertechnischen Anlage ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
4. entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung oder Änderung von Anlagen nicht unverzüglich mitteilt oder die Beseitigung der Anlagen nicht schriftlich beantragt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2011 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 30.11.2010

Gimpel
Gimpel
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im Folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt. Für die Veranlagung gelten jeweils die zum 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres vorliegenden Grundstücksverhältnisse.

Flächengruppe	Faktor
Dachflächen	1,0
Betonflächen, Asphalt und sonstige versiegelte Flächen	1,0

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlage) mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert:

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss	30 m²/m³ Speichervolumen
(Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A117)	
Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV A-138)	45 m²/m³ Speichervolumen

Aus den Ortschaften berichtet

Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“

- Körperschaft öffentlichen Rechts -
Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben

Wir sind zu folgenden Zeiten für Sie da:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Telefonisch sind wir unter der Nummer **0 34 75/66 77 80** zu erreichen und per Fax unter **0 34 75/6 67 78 88**.

Allgemeine Informationen, wie Satzungen, Formulare oder direkte Ansprechpartner, steht Ihnen unsere Internetseite www.azv-eisleben.de zur Verfügung.

Im Not- oder Havariefall stehen Ihnen unsere Techniker unter der Nummer **01 74/3 39 11 81** zur Verfügung.

Stadtwerke Lutherstadt Eisleben

Kontaktdaten:

Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH

Kurt-Wein-Str. 10
D 06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: (+49) 0 34 75/6 67 -0
Fax: (+49) 0 34 75/6 67 -1 77
E-Mail: info@sle24.de

Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH

Heizhausweg 6a
D 06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: (+49) 0 34 75/6 67 -3 00
Fax: (+49) 0 34 75/6 67 -3 10
E-Mail: technik@sle24.de

Tourist-Information Lutherstadt Eisleben e. V.

Ihre Ansprechpartner:

Manuela Hoffmann
Tourist-Information Lutherstadt Eisleben e. V.
Hallesche Straße 4
06295 Eisleben
Telefon: 0 34 75/60 21 24
Telefax: 0 34 75/60 26 34
Internet: www.eisleben-tourist.de
E-Mail: info@eisleben-tourist.de

Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH

Schloßplatz 2
06295 Lutherstadt Eisleben
Sprechzeiten
www.wobau-eisleben.de

Unsere Mitarbeiter sind telefonisch jederzeit erreichbar.

Möchten Sie ein Problem persönlich mit einem unserer Mitarbeiter klären, wir haben zu folgenden Sprechzeiten geöffnet:

Montag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung möglich.

Zentrale

Telefon: 03475 / 678 - 0
Fax: 03475 / 678-131
Mail: info@wobau-eisleben.de
Web: www.wobau-eisleben.de

Vermietung und

Wohnungsangebote Frau Ruthe 0 34 75/6 78 - 1 14

Bereich Kundenservice

Leiter Herr Erdmenger 0 34 75/678 - 181
Kundenbetreuung Frau Ehr Gott 0 34 75/678 - 182
Frau Müller, E. 0 34 75/678 - 183
Instandhaltung Herr Jakobi 0 34 75/678 - 184

Kaufmännische Bereich

Leiterin Frau Strauchmann 0 34 75/678 - 145
Mietbuchhaltung Frau Dienelt 0 34 75/678 - 137
Mahnwesen Herr Hermert 0 34 75/678 - 130
Betriebskosten Frau Fellert 0 34 75/678 - 138
Baukoordination Herr Richter 0 34 75/678 -133

Havarie- und Notdienst:
07 00/96 22 87 67
(0700/WOBAUOS)

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Oberbürgermeisterin Frau Fischer (Rathaus, Markt 01):

Donnerstag nach Vereinbarung

Sprechzeiten der gesamten Stadtverwaltung

Montag 09 - 12 Uhr
Dienstag 09 - 12 Uhr und 13 - 18.00 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 09 - 12 Uhr und 13 - 15.00 Uhr
Freitag 09 - 12 Uhr

abweichend:

Bürgerzentrum mit Einwohnermeldeamt (Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12/13):

Montag 09 - 12 Uhr
Dienstag 09 - 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09 - 18 Uhr
Freitag 09 - 12 Uhr
Samstag jeden 1. Samstag im Monat (09.00 - 11.00 Uhr)

Stadtbibliothek (Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 14)

Telefon: +49 (0) 34 75 65 51 76
Montag 14 - 18 Uhr
Dienstag 09 - 19 Uhr
Mittwoch 14 - 18 Uhr
Donnerstag 09 - 19 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag jeden 1. Samstag im Monat (09.00 - 11.00 Uhr)

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben

Telefon: +49 (0) 3 4 75 65 56 11
Dienstag 09 - 11.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09 - 11.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung.

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Postanschrift: Postfach 0 13 31, 06282 Lutherstadt Eisleben
Paketanschrift: Markt 01, 06295 Lutherstadt Eisleben
Website: www.lutherstadt-eisleben.de
E-Mail: kontakt@lutherstadt-eisleben.de

Wichtige Telefonnummern und Adressen:

Vermittlung 6 55 -0
Oberbürgermeisterin
Frau Fischer (Rathaus, Markt 01) 6 55 -1 00

Büro der Oberbürgermeisterin (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 01
Kulturangelegenheiten (Sangerhäuser Str. 12/13)	6 55 -6 01
Rechnungsprüfungsamt (Münzstraße 10)	6 55 -1 15
Controlling	6 55 -1 02
Beteiligungsmanagement (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 43
Gleichstellungs- u. Städtepartnerschafts- beauftragte (Sangerhäuser Str. 12/13)	6 55 -1 40
Pressearbeit/Amtsblatt (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 41
Fax	65 5 -1 66
Fachbereich 1 Zentrale Dienste/Ordnung und Sicherheit	
Leiter (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 60
Büro des Stadtrates (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 17
Poststelle/Fundbüro (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 24
Rechtsangelegenheiten (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 05
Sachgebiet Personal/Organisation (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 30
Sachgebiet Allgemeine Verwaltung Sangerhäuser Straße 12/13	6 55 -1 18
Sachgebiet EDV (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 23
Sachgebiet Schule/Sport/Jugend (Münzstraße 10)	6 55 -6 14
Bibliothek (Sangerhäuser Straße 14)	6 55 -1 76
Stadtarchiv (Andreaskirchplatz 10)	60 21 39
Fachdienst Ordnung und Sicherheit	
Leiter (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 00
Wahlen/Statistik/Datenschutz (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -5 10
Einwohnermeldeamt (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 03/-3 06
Wohngeldstelle (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -6 19
Standesamt (Rathaus, Markt 01)	6 55 -3 07
Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten/ Feuerwehr (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 20
Bußgeldstelle (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 24/325
Gewerbe (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 30
Fachbereich 2 Finanzen	
Leiter (Münzstraße 10)	6 55 -2 00
Sachgebiet Kämmerei (Münzstraße 10)	6 55 -2 06
Sachgebiet Stadtkasse (Münzstraße 10)	6 55 -2 11
Sachgebiet Steuern/Abgaben (Münzstraße 10)	6 55 -2 17
Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau	
Leiter (Klosterstraße 23)	6 55 -7 31
Wirtschaftsförderung (Klosterstraße 23)	6 55 -5 01
Sachgebiet Bauverwaltung/Umwelt (Klosterstraße 23)	6 55 -7 41
Sachgebiet Stadtplanung/-sanierung (Klosterstraße 23)	6 55 -7 51
Sachgebiet Hoch- und Tiefbau (Klosterstraße 23)	6 55 -7 11
Sachgebiet Gebäudemanagement (Klosterstraße 23)	6 55 -7 66
Sachgebiet Liegenschaften (Münzstraße 10)	6 55 -2 21
Eigenbetriebe	
EB Betriebshof (Wiesenweg 02)	92 56 -0
Friedhof (Magdeburger Str. 7b)	60 25 97
EB Märkte (Wiesenweg 01)	63 39 70
EB Bäder (Wiesenweg 01)	63 39 75
Schwimmhalle (Friedensstr. 13)	60 21 73
Freibad (Landwehr 9)	60 24 40
EB Kinder- u. Jugendhaus „Am Wolfstor“ (Am Wolfstor 13)	60 22 32
EB Kindertageseinrichtungen (Klosterstraße 23)	6 55 -6 11

Bürgerinformationen

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Oberbürgermeisterin Frau Fischer (Rathaus, Markt 01):

Donnerstag nach Vereinbarung

Sprechzeiten der gesamten Stadtverwaltung

Montag	09 - 12 Uhr
Dienstag	09 - 12 Uhr und 13 - 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09 - 12 Uhr und 13 - 15.30 Uhr
Freitag	09 - 12 Uhr
abweichend:	

Bürgerzentrum mit Einwohnermeldeamt

(Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12/13):

Montag	09 - 12 Uhr
Dienstag	09 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Freitag	09 - 12 Uhr

Samstag **jeden 1. Samstag im Monat** (09.00 - 11.00 Uhr)

Stadtbibliothek (Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 14)

Telefon: +49 (0) 34 75 65 51 76

Montag	14 - 18 Uhr
Dienstag	09 - 19 Uhr
Mittwoch	14 - 18 Uhr
Donnerstag	09 - 19 Uhr
Freitag	geschlossen

Samstag **jeden 1. Samstag im Monat** (09.00 - 11.00 Uhr)

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben

Telefon: +49 (0) 34 75 65 56 11

Dienstag	9 - 11.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	9 - 11.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung.	

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

Ortschaft Bischofrode

Ortsbürgermeister Herr Goldhammer
Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0) 34 75/61 45 69
Sprechzeiten des Ortschaftsbüros -
jeden Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr
Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters
jeden 2. und 4. Donnerstag von 18.00 - 19.00 Uhr



Ortschaft Burgsdorf

Ortsbürgermeister Herr Jung
Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0)3 47 73/3 90 39
Sprechzeiten des Ortschaftsbüros - Lindenplatz 6
und Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters
Mittwoch 15.00 - 17.00 Uhr

Ortschaft Hedersleben

Ortsbürgermeister Herr Schreiber
Ortschaftsbüro Telefon: +49 (0)3 47 73/2 03 04
Sprechzeiten des Ortschaftsbüros - Lawekestraße 4
Mo., Mi. und Do. 07.00 - 14.30 Uhr
Dienstag 07.00 - 17.00 Uhr
Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters
Dienstag 15.30 - 17.00 Uhr



Ortschaft Osterhausen

Ortsbürgermeister Herr Folta
Ortschaftsbüro Telefon: +49 (0)3 47 76/9 01 62
Sprechzeiten des Ortschaftsbüros - Allstedter Straße 1
Montag - Mittwoch 11.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag 11.30 - 18.00 Uhr
Freitag 11.30 - 12.00 Uhr
Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters
Donnerstag 17.00 - 19.00 Uhr



ZEIT SPAREN – private Kleinanzeigen
ONLINE BUCHEN: www.wittich.de

Ortschaft Polleben

Ortsbürgermeister Herr Paschek
 Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0) 34 75/61 05 90
 Sprechzeiten des Ortschaftsbüros -
 Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
 Sprechzeit des Ortsbürgermeisters
 Dienstag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Ortschaft Unterrißdorf**

Ortsbürgermeisterin Frau Drescher
 Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0) 34 75/71 43 57
 Sprechzeiten des Ortschaftsbüros -
 Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
 Sprechzeit der Ortsbürgermeisterin:
 Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

**Ortschaft Rothenschirmbach**

Ortsbürgermeister Herr Grobe
 Ortschaftsbüro Telefon: +49 (0) 3 47 76/2 02 88
 Sprechzeiten des Ortschaftsbüros -
 Gewerbegebiet Rothenschirmbach 24
 Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr
 Sprechzeit des Ortsbürgermeisters:
 Dienstag: 16.00 - 17.00 Uhr
 und nach telefonischer Vereinbarung über 01 71/4 41 72 03
 Mail: OrtsBM@rothenschirmbach.org

**Ortschaft Volkstedt**

Ortsbürgermeisterin Frau Schmidt
 Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0) 34 75/60 44 89
 Sprechzeiten des Ortschaftsbüros -
 Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr
 Sprechzeit der Ortsbürgermeisterin
 Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Wolferode

Ortsbürgermeister Herr Gericke
 Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0) 34 75/63 72 70
 Sprechzeiten des Ortschaftsbüros
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
 Sprechzeit des Ortsbürgermeisters
 Donnerstag 1.00 - 18.00 Uhr

**Ortschaft Schmalzerode**

Ortsbürgermeister Herr Leibe
 Ortschaftsbüro Telefon: +4 9(0) 34 75/63 50 63
 Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters -
 Dorfgemeinschaftshaus
 jeden 1. Donnerstag im Monat gemeinsam mit Ordnungsamt
 17.00 - 18.00 Uhr



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Lutherstadt Eisleben mit allen Ortschaften



Weihnachten steht vor der Tür, das Fest der Freude und der Besinnlichkeit. In diesen Tagen sollten wir einmal abschalten und zum eigentlichen Sinn des Weihnachtsfestes zurückkehren. Nutzen wir die freien Tage, um mit unseren Familien, Freunden und Bekannten zusammenzusein. Begehen wir gemeinsam mit den Menschen, die wir lieben, diese stimmungsvolle Zeit. Verbringen wir wieder etwas mehr Zeit mit unseren Kindern.

Besonders in der Weihnachtszeit sollten wir alle uns etwas näher kommen, damit Weihnachten tatsächlich zu einem Fest der Liebe und der herzlichen Verbundenheit wird. Diese unsichtbaren Gaben des Herzens sind unvergleichlich wertvoller als große und teure Geschenke. Sie sind es, die Weihnachten zum Fest des inneren Friedens und der Freude werden lassen.

In wenigen Tagen wird auch dieses Jahr zu Ende gehen und jeder wird an seinem Platz für sich und in der Gemeinschaft feststellen, dass viel erreicht wurde, aber auch nicht alles machbar war. Vielleicht hat uns auch der eine oder andere Schicksalsschlag im persönlichen, familiären oder im

beruflichen Umfeld getroffen, der zukünftige Planungen und Vorstellungen für den Einzelnen ins Wanken bringt oder gebracht hat.

Doch wir sollten uns gerade auch in dieser Zeit darum bemühen, mit unserem Nachbarn und allen anderen, die uns begegnen, besonders rücksichtsvoll und zuvorkommend umzugehen. Auf diese Weise können wir dazu beitragen, dass nicht Neid und Intoleranz, sondern Mitmenschlichkeit, Hilfsbereitschaft und Eigenverantwortlichkeit die Zukunft einer Gemeinschaft sind. Am Ende des Jahres 2010 möchte ich allen, die sich um das Wohl der Lutherstadt Eisleben mit ihren Ortschaften und der Menschen, die hier leben, bemüht haben, ein herzliches Dankeschön sagen. Gemeinsam haben wir unsere Heimat ein kleines Stück vorangebracht und das Leben in unseren Orten verschönert.

Besonderer Dank gilt dabei den vielen Ehrenamtlichen in den Vereinen, Initiativen, Verbänden, Freiwilligen Feuerwehren, Seniorenclubs und Kulturgruppen, welche sich in ihrer Freizeit engagieren und somit dafür sorgen, dass viele kleine und große Maßnahmen in unserer Stadt und den Ortschaften überhaupt erst möglich wurden. Ich wünsche mir, dass wir im Jahr 2011 dieses hohe Niveau beibehalten und wenn es möglich ist, noch weitere Menschen dafür begeistern können.

Sicherlich wird das neue Jahr nicht einfacher, doch wir werden es engagiert angehen und die Hoffnung nicht aufgeben. Denn nur wer sät und sich fleißig um die Saat kümmert, wird am Ende reichlich zu ernten haben.

Ich werde meine ganze Kraft dafür einsetzen, um mit Ihnen zusammen Probleme zu lösen, zukünftige Aufgaben anzupacken und zu einem guten Ergebnis zu führen. Ich erbatte mich immer wieder, wie ich in Anreden den Zusatz verwende: ... mit allen Ortschaften. Ich habe immer das Gefühl, wenn ich von der Lutherstadt Eisleben spreche, fühlen sich die Ortschaften nicht angesprochen - zahllose Gespräche haben mir gezeigt, dass dies nicht so ist. Für mich geht die Lutherstadt Eisleben seit dem 1. Januar 2010 von Kleinstadterode bis Polleben und von Schmalzerode bis Hedersleben. Ich werde weiterhin meine Bemühungen intensivieren, damit sich alle Ortschaften der Kernstadt zugehörig fühlen.

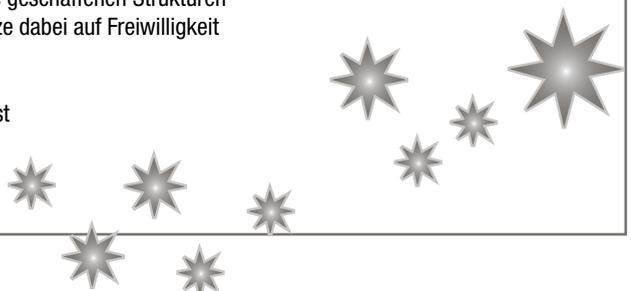
Und natürlich bitte ich Sie, mich dabei zu unterstützen.

Den vielen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sage ich Dank für ihre Arbeit und unterstütze natürlich die Erhaltung der Erinnerung an die ehemaligen Gemeinden. Aber es gilt nun auch die geschaffenen Strukturen anzuerkennen und gemeinsam die Lutherstadt Eisleben weiter zu entwickeln. Ich setze dabei auf Freiwilligkeit und gegenseitige Toleranz.

Für die bevorstehenden Festtage wünsche ich Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, eine besinnliche Zeit im Kreise Ihrer Familie, ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Jahr 2011 Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen.

Ihre Jutta Fischer

Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben



Gleichstellungs- und Städtepartnerschaftsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert

Das Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V. hat mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds ein Bildungsprogramm zur Begleitung und Unterstützung junger allein Erziehender, Arbeitssuchender ohne Ausbildung und junger Eltern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aufgelegt.

Ziel ist es dabei, diese Menschen, auch Schwangere, bei der Suche nach einer Ausbildung oder einem erfolgreichen Abschluss zu begleiten und zu unterstützen.

Dabei steht ein interessengerechter Ausgleich zwischen Ausbildung und familiären Bedürfnissen (z. B. Betreuungsplatz in einer Kindereinrichtung) ebenfalls im Fokus der Hilfe.

Begleitet wird diese Zielgruppe auch bei der Arbeitssuche nach Abschluss der Ausbildung.

Das Programm läuft noch bis zum 30. September 2013 und umfasst u. a. die Bereitstellung begleitender Unterrichtsmaterialien und eine individuelle Prüfungsvorbereitung.

Der Einstieg in dieses Programm ist jederzeit möglich.

Interessierte junge Frauen und Männer in der Lutherstadt Eisleben finden ihre Ansprechpartner in der Bahnhofstraße 29.

Tel.: 0 34 75/61 28 50 oder über E-Mail: Angelika.Laibl@bwsa.de, Ines.Webling@bwsa.de

„Das hat's bei uns nicht gegeben!“

Amadeu Antonio Kiowa lebte als angolischer Vertragsarbeiter im brandenburgischen Eberswalde. In der Nacht vom 24. zum 25.11.1990 zogen etwa 50 rechtsextreme Jugendliche mit Baseballschlägern durch die Stadt, um Jagd auf Schwarze zu machen. Herr Kiowa und zwei Mosambikaner wurden brutal zusammengeschlagen und der 28-jährige Angolaner starb zwei Wochen später an den Folgen, damit wenige Wochen vor der Geburt seines gleichnamigen Sohnes.

Er war das erste Opfer rechter Gewalt nach der Wiedervereinigung.



Im Gespräch:

Autorinnen der Ausstellung, Frau Dr. Heike Radvan, Geschäftsführer der GSG, Peter Edel und 2. Stellv. der Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Bernd Kubica (v. l.)

Acht Jahre später wurde die gleichnamige Stiftung gegründet, die finanziell durch den „Stern“ und die Weinheimer Freudenbergstiftung unterstützt wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben seitdem zahlreiche Projekte zur Stärkung einer demokratischen Zivilgesellschaft, die sich konsequent gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus wendet, unterstützt und initiiert. Dabei sind

sie u.a. der Frage nachgegangen, warum unmittelbar nach der friedlichen Revolution solche Taten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Realität wurden und stellten bei den Recherchen, die z.T. mit Jugendlichen in verschiedenen Städten Brandenburgs, in Berlin und auch im Raum Dessau durchgeführt wurden fest, dass Staatsdoktrinen allein nicht tauglich sind, um rassistische und antisemitische Vorurteile und tätliche Handlungen auszuschalten. Das Ergebnis ist diese Ausstellung mit dem Untertitel: „Antisemitismus in der DDR“. An dieser Stelle sei bereits der Katharinenschule gedankt, die ihre Aula dafür zur Verfügung stellen wollte und dem Martin -Luther-Gymnasium, welches wegen der dort aufgetretenen baulichen Probleme hilfreich einsprang. Die Ausstellung vermittelt einen schlüssigen Überblick über die Jahrhunderte lange Entwicklung des Antisemitismus und seine immer schärferen Auswüchse, die letztlich in dem Holocaust mündeten. Warum - in Ost wie West - der Antisemitismus nicht überwunden werden konnte, zeigen nicht nur die Gewalttaten verblendeter und unwissender Jugendlicher, sondern auch die nachgewiesenen politischen Winkelzüge einzelner Staaten.

So wurde z. B. der Zionismus seitens der Sowjetunion und später der DDR, wie des gesamten Ostblocks mit der Gründung Israels im Jahre 1948 unterstützt.

Innenpolitisch hatte man aber ein wachsames Auge auf alles Jüdische, da man merkte, dass mit dem „Aufbau des Sozialismus“ Religion, und damit auch die jüdische, nicht überlebten. So konnten, oft willkürlich Juden, die während der Nazizeit nach Westeuropa und nach Übersee emigriert waren und nun wiederkehrten, aber auch Juden als Unternehmer (selbst wenn sie nicht nur ihr Vermögen, sondern auch ihre Familien verloren hatten) schnell als Verbündete des amerikanischen Imperialismus angeklagt werden. Der Stalinismus machte es möglich!

In der Ausstellung finden sich zahllose Beispiele für derartige Machenschaften des Staates, und viele Namen bekannter Intellektueller lassen aufhorchen. Die Ausstellung wird zusätzlich durch Bild- und Tonberichte der befragten Zeitzeugen noch lebendiger. Am Eröffnungstag, im Beisein einer der Autorinnen der Ausstellung, Frau Dr. Heike Radvan, waren nicht nur Geschichtslehrer, sondern auch Auszubildende der hiesigen Berufsbildenden Schulen von der Aussagekraft überrascht.

Die Ausstellung wird voraussichtlich am 12. Januar 2011, um 18.00 Uhr nochmals im Kolpingwerk in Hettstedt eröffnet. Das Projekt des Fördervereins Synagoge Eisleben wurde unterstützt durch „Vielfalt tut gut“.

Sachgebiet Öffentlichkeit und Kultur

*Wir gratulieren
im Monat
Januar 2011
sehr herzlich*



in der Lutherstadt Eisleben

Frau Kubik, Margarete
Frau Goldschmidt, Hildegard
Frau Gärtner, Julia
Frau Lathan, Erna
Frau Schmid, Friederike
Frau Eckelt, Maria
Frau Tenzel, Lucie
Frau Cil, Käthe
Frau Hildebrandt, Martha
Herrn Rückriem, Erich
Frau Tenzel, Hildegard
Frau Matthias, Lena Anna
Frau Schinzel, Elsbeth
Frau Döring, Irmgard
Frau Prussak, Ursula

zum 100. Geburtstag
zum 98. Geburtstag
zum 96. Geburtstag
zum 96. Geburtstag
zum 94. Geburtstag
zum 94. Geburtstag
zum 92. Geburtstag
zum 92. Geburtstag
zum 92. Geburtstag
zum 91. Geburtstag
zum 90. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode

Herrn Bauer, Herbert

zum 81. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben

Herrn Jäsch, Heinz zum 88. Geburtstag
 Herrn Walter, Philipp zum 87. Geburtstag
 Frau Ehnert, Brigitta zum 82. Geburtstag
 Herrn Prasche, Heinz zum 82. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Oberrißdorf

Herrn Scheele, Alexander zum 90. Geburtstag
 Frau Rensch, Rosa zum 84. Geburtstag
 Herrn Hentschel, Wolfgang zum 84. Geburtstag
 Frau Werner, Helga zum 82. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen

Herrn Clauß, Hans zum 88. Geburtstag
 Frau Schütz, Marta zum 85. Geburtstag
 Frau Pohl, Christine zum 84. Geburtstag
 Frau Werner, Inge zum 81. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Polleben

Frau Rothe, Anna zum 89. Geburtstag
 Herrn Hoffmann, Heinz zum 84. Geburtstag
 Frau Hoffmann, Anni zum 83. Geburtstag
 Frau Mähne, Frieda zum 81. Geburtstag
 Frau Karnahl, Marie zum 80. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirnbach

Frau Rein, Anneliese zum 86. Geburtstag
 Frau Vocke, Käthe zum 85. Geburtstag
 Frau Grobe, Dora zum 82. Geburtstag
 Herrn Rein, Egon zum 81. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Schmalzerode

Herrn Bock, Artur zum 84. Geburtstag
 Frau Böttcher, Luise zum 82. Geburtstag
 Herrn Guschl, Ernst zum 80. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Sittichenbach

Frau Aschenbrenner, Eva zum 80. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Unterrißdorf

Herrn Mögling, Hugo zum 91. Geburtstag
 Frau Wolf, Emmi zum 85. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Volkstedt

Frau Schröder, Elfriede zum 96. Geburtstag
 Herrn Wolf, Gerhard zum 90. Geburtstag
 Frau Koch, Christa zum 85. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Wolferode

Herrn Wietecki, Johannes zum 100. Geburtstag
 Frau Suphan, Elisabeth zum 90. Geburtstag
 Frau Knauth, Margarete zum 90. Geburtstag
 Frau Raback, Ruth zum 90. Geburtstag
 Herrn Franke, Walter zum 87. Geburtstag
 Frau Meinicke, Gerda zum 85. Geburtstag
 Frau Gräbe, Milli zum 84. Geburtstag
 Herrn Rische, Walter zum 83. Geburtstag
 Frau Möbius, Lieselotte zum 82. Geburtstag
 Frau Voigt, Brigitte zum 82. Geburtstag
 Herrn Gruhne, Kurt zum 81. Geburtstag
 Herrn Schröder, Artur zum 80. Geburtstag

Windlicht, Weihnachtsgeschichte und Eisenbahn

Am Nachmittag des 9. Dezember 2010 fand für die Mädchen und Jungen der Grundschule Geschwister Scholl in der Lutherstadt Eisleben eine Weihnachtsfeier der besonderen Art statt. Der Schulelternrat hatte eine Vielzahl von Akteuren gewonnen, die an verschiedenen Stationen mit den Kindern bastelten und spielten. Die Schüler konnten zum Beispiel Windlichter und Schiefertafeln bemalen, kleine Körbe flechten, mit Salzteig und Tannenzweigen basteln, einem Holzschnitzer über die Schulter schauen und Waffeln backen.

Sogar eine kleine Modelleisenbahn gab es zu bestaunen, und wer wollte, sah sich die Weihnachtsgeschichte als Puppenspiel an. Auch an die Muttis und Vatis wurde gedacht - sie konnten gemeinsam mit den Lehrerinnen beim Elterncafé die vorweihnachtliche Stimmung genießen. Es war für alle ein schöner Nachmittag.

Vielen Dank an die Eltern und die vielen „unsichtbaren“ Helfern.



Wolfgang Neumann mit seiner Modelleisenbahn

Die Lutherstadt Eisleben sagt Danke!

So wie in den vergangenen Jahren ging auch in diesem Jahr bei der Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben eine anonyme Spende in Höhe von 500 Euro ein.

Einzigste Bedingung des Spenders, das Geld soll für Kinder verwendet werden und die Oberbürgermeisterin soll dies selbst entscheiden. In diesem Jahr teilte die Oberbürgermeisterin diese Summe.

Zur Eröffnung der Veranstaltung „Advent in Luthers Höfen“ erhielten die Kinder der Levana-Schule in der Lutherstadt Eisleben alle aus dem riesigen Sack des Weihnachtsmannes ein individuelles Geschenk.

Die Freude bei den Kindern war riesengroß und alle standen aufgeregt vor dem Weihnachtsmann.



Weiterhin gab die Oberbürgermeisterin Frau Fischer dem Verein Kino 009 Eisleben e. V. 100 Euro. Durch diese finanzielle Unterstützung war es möglich, die Weihnachtsgeschichte „Wunder einer Winternacht“ in einer zusätzlichen Sondervorstellung zu zeigen. Dabei war es der Oberbürgermeisterin wichtig, dass vor allem sozial nicht so gut gestellte Familien diese Vorstellung besuchen können.

Durch das Geld des Spenders konnten die Karten für einen Euro im Rathaus der Lutherstadt Eisleben angeboten werden. „Ich wünsche mir, dass viele Familien dieses Angebot annehmen und gemeinsam mit ihren Kindern diesen sehr schönen Film ansehen“, so die Oberbürgermeisterin.

Sie selbst wird persönlich am 23. Dezember 2010 im „Alten Speisehaus“, Vikariatsgasse 6, in der Lutherstadt Eisleben dabei sein und die Familien begrüßen.

An dieser Stelle nochmals vielen Dank an den anonymen Spender.

Advent in Luthers Höfen - ein Fest für alle Sinne



Nach gelungener Premiere 2008 zog die Drittauflage wieder Tausende in die Lutherstadt.

Wenn viele gemeinsam etwas Gutes wollen, eine zündende Idee haben, dann muss das Werk gelingen. Und so war es auch am zurückliegenden Sonnabend: Die Drittauflage des kulturellen Events „Advent in Luthers Höfen“ wurde wie in den zurückliegenden Jahren erneut von tausenden Besuchern angenommen. Alte und junge Besucher hatten über Stunden die Möglichkeit, Freude und Erlebnisse in der Vorweihnachtszeit ohne Ende zu erleben und zu genießen.

Und sie taten es mit Begeisterung!



Eröffnung auf dem Hof des Wirtschaftsbeirates der Oberbürgermeisterin Staatssekretär Thomas Pleye und Oberbürgermeisterin Jutta Fischer

Das Erfolgsrezept des Eisleber Advent-Erlebnisses: Unter Regie des Regionalverbandes der Mitteldeutschen Zeitung waren in diesem Jahr noch mehr als im Jahr davor kulturtragende Vereine, Handel- und Gewerbetreibende, Geschäftsinhaber und Hoteliers mit der Stadtverwaltung im Verbund bereit, gemeinsam mit einem äußerst abwechslungsreichen und interessanten Angebot die Besucher aus Nah und Fern für die Stadt und ihre Höfe rund um das Lutherdenkmal zu interessieren.

Höfe, Türen und Tore, bauliche Ensemble, Innenräume historischer Gebäude, die übers Jahr geschlossen sind, wurden geöffnet und für einen langen Adventstag mit Leben unterschiedlichsten Inhalts gefüllt.

Das hat hervorragend funktioniert. In der Innenstadt war ein Kommen und Gehen, wie man es viel zu selten in der Lutherstadt beobachtet, zu erleben.



Sichtbarer Ausdruck für die gute Kooperation der „freiwilligen“ Mitmacher ohne administrativen Druck von „Oben“ war die Tatsache, dass in diesem Jahr drei weitere Hofbesitzer bereit waren, sich ideenreich in die Advent-Aktion einzubringen. Somit hatten die Gäste die Qual der Wahl, 18 Erlebnisbereiche zu besuchen.

Neu dabei waren die Höfe, die sich etwas abseits der Innenstadt befanden. Im vergangenen Jahr war noch zu beklagen, dass die Lutherschänke in der Lutherstraße etwas vom Besucherstrom abgeschnitten war. In diesem Jahr gesellten sich in unmittelbarer Nähe gleich drei neue Höfe dazu. Gleich am Anfang war der Hof der Tourist-Information Lutherstadt Eisleben e.V. Hier konnten die Besucher sich mit einer 3D-Film-Vorführung über den „Lutherweg in Eisleben“ visuell einstimmen. Neben zahlreichen kulinarischen Genüssen bot hier das Weingut Born aus Hohnstedt seine Spitzenweine an. Auf dem Hof der BTH GmbH, Seminarstraße 5/6 gab es neben einer Tombola und dem Auftritt des Bu-Jitsu-Kai - Kampfkunstverein Eisleben ein breites Spektrum an Informationen über die Angebote des Bildungsträger. Die Taufkirche St- Petri-Pauli öffnete ebenfalls seine Türen. Der Besucher konnte sich noch einmal ein Bild vor dem Umbau des Innenraumes machen. Gleichzeitig war auch die Türmergilde mit von der Partie und so erklimmen zahlreiche Gäste die 158 Stufen des Turmes und verschafften sich so einen einmaligen Blick aus 32 Meter Höhe über die Lutherstadt Eisleben. Pünktlich mit dem 12. Glockenschlag eröffnete die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer, gemeinsam mit dem Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt, Thomas Pleye, im Hof Nummer 14, Plan 1 die dritte Auflage von „Advent in Luthers Höfen“.



Beide wurden musikalisch begleitet von den Hortkindern der Grundschule „Geschwister Scholl“. Gemeinsam mit zahlreichen Vertretern aus der hiesigen Wirtschaft und Politik besuchten der Staatssekretär und die Oberbürgermeisterin sieben Höfe. Auf allen Höfen bewunderte der Staatssekretär die schönen Laubengänge, die unterschiedlichen Dachformen der anliegenden Häuser und die so liebevolle Dekoration. „Was hat Eisleben doch für bauliche Schätze und viele, die meist im Verborgenen liegen, können heute bewundert werden“, so der Staatssekretär. Leider hatte der Staatssekretär nur begrenzt Zeit und so verabschiedete er sich gegen 14.00 Uhr von der Oberbürgermeisterin, Jutta Fischer, vom MdL Eduard Jantos und von Jürgen Meinicke, Geschäftsführer der Firma Jürgen Meinicke GmbH. Er wünschte der Veranstaltung weiterhin viel Erfolg und betonte noch einmal das ehrenamtliche Engagement, ohne dieses Engagement wäre eine solche Veranstaltung nicht durchführbar. Während der Staatssekretär die Lutherstadt Eisleben verließ, bot Gerald Götter aus Oberrißdorf mit seiner Kutsche Fahrten um den Marktplatz an.



Blick in den Hof



Gern gesehen die Kurrendesänger

Leider war der Staatssekretär bereits abgereist, als die Oberbürgermeisterin den Kindern aus der Levana-Schule verkündete, dass der Weihnachtsmann noch Geschenke für sie hätte. Diese Geschenke wurden von dem Geld finanziert, das alljährlich ein anonymer Spender im Rathaus abgibt. Eine einzige Bedingung ist an diese Spende geknüpft, sie soll Kindern zu Gute kommen. Idealerweise gehen diese 300 Euro an eine Einrichtung. Frau Gorisch, Leiterin von der Levana-Schule, bat um diese Art der Verwendung. Alle Kinder hatten große leuchtende Augen, als der Weihnachtsmann den Namen jedes Kindes verlas. Sein Sack war prall gefüllt und jedes Kind verließ mit strahlenden Augen den Hof des Wirtschaftsbeirates der Oberbürgermeisterin.



Nicht nur die Neueinsteiger hatten schöne Ideen, auch bei den vorjährigen 15 Hofbesitzern gab es eine Fülle neuer und sehr schöner Einfälle. Mit Charme rückten sie ihre Höfe wieder ins rechte Bild. Die alten und neuen Hofbesitzer waren wider eine Gemeinschaft. Wunderschöne Aktionen, die so herrlich in die Vorweihnachtszeit passten, begeisterten tausende Besucher.

Unter dem Motto «Stadt sagt Danke» würdigten

die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben und die Vorsitzende des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am Samstag, dem 04.12.2010, im Sitzungssaal des Rathauses in der Lutherstadt Eisleben ehrenamtlich engagierte Frauen und Männer

Zur Dankeschönveranstaltung zum „Tag des Ehrenamtes“ ehrten Oberbürgermeisterin Jutta Fischer, die Vorsitzende des Stadtrates, Elke Krehan, und die Sachgebietsleiterin für Öffentlichkeitsarbeit und Kultur, Ute Klopffleisch, am Samstag, dem 4. Dezember 2010, Bürgerinnen und Bürger für ihr hervorragendes Engagement und ihre langjährige ehrenamtliche Arbeit stellvertretend für viele Bürger der Lutherstadt Eisleben.

Der Oberbürgermeisterin lag diese Ehrung der Personen, welche durch Vereine und Institutionen vorgeschlagen wurden, besonders am Herzen.

„Das Ehrenamt ist der Kitt, der die Gesellschaft zusammenhält. Ohne Ehrenamt wäre unsere Gesellschaft weniger menschlich, deshalb braucht es die bestmöglichen Bedingungen“, so die OB.

Das Ehrenamt ist Ausdruck zivilgesellschaftlicher Selbstorganisation und ohne das Ehrenamt würde es unserer Gesellschaft an Gemeinsinn, Solidarität und Zusammenhalt fehlen.



Insgesamt 12 ehrenamtliche Eisleber wurden von Vereinen und Verbänden sowie einzelnen Personen vorgeschlagen. Die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben empfing die Bürgerinnen und Bürger feierlich im Sitzungssaal des Rathauses der Lutherstadt Eisleben. Leider konnten nicht alle diese Einladung wahrnehmen. Bei Kaffee und Stolle kamen die 10 Geehrten ins Plaudern und jeder sprach mit Stolz über seine ehrenamtliche Tätigkeit.

Frau Fischer und Frau Krehan wechselten sich beim Verlesen der Laudatio ab und würdigten die Vorgeschlagenen für ihr langjähriges, oft aufopferungsvolles Engagement.

Alle Geehrten erhielten für ihr Engagement eine Ehrenurkunde, einen Weihnachtsstern und von den Stadtwerken der Lutherstadt Eisleben das seit Dezember 2010 im Umlauf befindliche Heftchen mit 100 Energie-Euros.

Überglücklich lachte Manfred Alsleben bei seiner Laudatio, die in Form von Reimen verlesen wurde. Herr Alsleben war und ist maßgeblich am Aufbau der Heimatstube in Polleben beteiligt und beschäftigt sich derzeit mit den Kirchenbüchern aus dem 16. Jahrhundert.

Er wies besonders darauf hin, dass es sehr wichtig ist, schon frühzeitig die Jugend mit in die Vereinstätigkeit einzubeziehen.

Herr Barthelmann wurde für sein unermüdliches Engagement im Tierheim am Sandgraben geehrt. Ebenfalls wurde das Ehepaar Ruth und Hans Putzas, ebenfalls im Heimatverein Polleben tätig, geehrt. Auch hier wurde die Laudatio in Form eines Gedichtes verlesen und die beiden als „Ruthchen und Hansi“ bezeichnet.

Für ihrem unermüdlichen Einsatz im Verein „Deutscher Kinderschutzbund Mansfeld-Südharz“ wurde die 71-jährige Erika Günthner mit der Ehrenurkunde bedacht. Im selben Verein ist Herr Tschirpke aus Bischofrode tätig. Er löst jedes handwerkliche Problem und alles, was er anpackt, hat Hand und Fuß. Leider konnte Herr Tschirpke an der Veranstaltung nicht teilnehmen, da er verreist war. Mit viel Herzblut und Liebe sind beide für den Verein und besonders für die Kinder bei der Sache.

Es folgten Klaus Rohde und Wolfgang Neumann. Beide haben sie in den vergangenen Jahren vielen Besucherinnen und Besuchern die Kirche St. Petri und Pauli, und da besonders den Turm dieser Kirche, in ihrer Funktion des Türmers und Glöckners nähergebracht.

Ein herzlicher Dank für ihren unermüdlichen Einsatz ging an die beiden Mitglieder des Stadtseniorenrates Liane Bartholomäus und Edeltraud Bringezu. Beide setzen sich aktiv für die Belange der Senioren im Stadtgebiet und besonders in den Wohngebieten ein.

Leider konnte Frau Bringezu aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Stellvertretend für die vielen fleißigen Helfer, die sich ehrenamtlich in der Volkssolidarität engagieren, erhielt in diesem Jahr Olga Suchant für ihr Engagement die Ehrenurkunde der Lutherstadt Eisleben. Frau Suchant ist seit fast 30 Jahren Mitglied der Volkssolidarität und arbeitet seitdem in der Ortsgruppe Eisleben mit.

Erich Reinhardt wurde für seine über 50-jährige Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr Helfta geehrt. Mit Stolz berichtete er über die Arbeit nach seinem aktiven Dienst in der Alters- und Ehrenabteilung. Er beobachtet mit Stolz die Auftritte des Spielmannszuges, dem er vor einigen Jahren quasi das Laufen bzw. Spielen gelernt hat. Aber er ist auch froh über die Entwicklung aller Wehren in der Lutherstadt Eisleben. Früher hatte die Zusammenarbeit zwischen Helfta und Eisleben nicht so gut funktioniert wie heute. Eine Entwicklung, über die er sich freut. Dafür hat es sich gelohnt, so viel Zeit zu investieren.

In Sachsen-Anhalt engagieren sich mehr als 600 000 Menschen im Ehrenamt. Ihre Arbeit vollzieht sich überwiegend im Stillen, sie stehen selten im Mittelpunkt öffentlichen Interesses.

Nach anregenden Gesprächen, bei denen sich die Geehrten gegenseitig Tipps gaben, eröffneten diese gemeinsam den Weihnachtsmarkt der Lutherstadt Eisleben und schoben traditionell die 3-stöckige Pyramide an.

Glockengeläut eröffnete Adventssingen in Hedersleben

Gut gelaunte Kinder der Grundschule erfreuten mit Musik und Gesang

Gudrun Riedel



Unter Glockengeläut betraten viele erwartungsfrohe Eltern und Geschwister am zurückliegenden Freitagvormittag die Hedersleber Kirche.

Eingeladen hatten die Kinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschule des Ortes ihre Eltern und Großeltern zu einem „Adventssingen“. Diese schöne langjährige Tradition pflegt seit 2 Jahren auch die neue Schulleiterin Kerstin Fiebrich, die mit der Musiklehrerin Monika Gottschall und dem Leiter der Privatmusikschule Michael Buzziol aus Klostermansfeld zwei hoch motivierte und fachkompetente Mitsstreiter an ihrer Seite hat. Sie hatten mit den Schülern für das Konzert ein wunderschönes kindgerecht ausgewogenes Programm mit traditionellen und neuzeitlichen Weihnachtsliedern, Gedichten und Instrumentalstücken einstudiert. Obwohl die Kühle der Kirche von Minute zu Minute stärker zu spüren war, muss man den Kindern bescheinigen: Mit ihrem Singen und Spielen haben sie die Herzen der Besucher erwärmt und die Botschaft der Weihnacht anrührend und freudig vermittelt. Zu den Aktiven gehörten neben den 52 Schülern auch der Hedersleber Tobias Jäsch, engagiertes Mitglied im Kirchenbauverein und Christin Swoboda, Krankenschwester am Dölauer Klinikum. Jäsch hatte extra Urlaub genommen, um das Konzert mit vorzubereiten und eröffnete mit einem Spiel auf der Orgel das Adventssingen. Alle Schulkinder begrüßten dann freudig die Besucher mit dem bekannten Adventslied „Guten Abend, schön Abend“ im Solopart mit der glockenhellen Sopranstimme von Christin Swoboda. Dankerfüllt richtete Schulleiterin Kerstin Fiebrich Begrüßungsworte an Eltern und Lehrer für ihr Engagement zum Zustandekommen des Konzertes.

Den 1. Teil des Konzertes bestritten die Schüler der 1. und 2. Klasse. Selbstbewusst entboten sie ein fast zweistündiges Pro-

gramm mit alten und neuen Weihnachtsliedern mit Flöten- und Gitarrenbegleitung sowie mit heiteren und nachdenklichen Gedichten über Wünsche der Kinder.

Besonders liebevoll wurde das „Nuss-Rondo“ interpretiert. Das Knacken einer Nuss mit stampfenden Bewegungen der Füße beim Knick, Knack, Knack zu verbinden, war allerliebste mitzuverfolgen und hat nicht nur den Kindern Freude bereitet. Dankbaren Beifall erhielten auch vier Tanzpaare für die schöne Idee und gekonnte Ausführung, das bekannte Weihnachtslied „Jingle bells“ dieses nicht nur zu singen, sondern auch im Paartanz lustig zu tanzen. Die Zweit- und Drittklässler eröffneten ihren Programmteil mit dem bekannten Adventslied „Es ist für uns eine Zeit angekommen“ und dem Gedicht „Adventszeit“, im welchem Annalena Habermann, Niclas Baust und Annalena Rarisch wunderschön betont und mit lauter und klarer Stimme die Eltern bitten, um Liebe und Frieden in der Welt zu kämpfen und wenn Streit herrscht, sich um des Friedenswillen zu versöhnen.

Wenn auch noch mancher Ton daneben ging, war der Beitrag des Gitarrenorchesters und der Rhythmusgruppen der Musikschule Buzziol eine Bereicherung des Programms. Der unbekümmerte und entspannte Auftritt der Schüler zeigte auch den Eltern: schaut her, das können wir schon.

Wer meint, dass Kinder des Mansfelder Landes die Mundart nicht mehr pflegen, der irrt.

Angeregt durch seine Oma Anna bewies der erst 10-jährige Philip Kunst mit seinem selbstbewussten, unbekümmerten Auftritt mit der heiteren Geschichte in Mundart über das „Schlachtefest in Rottelsdorf“ vom Stechen bis zum Worschkochen, mit Schnäpschen, mit Friestick und Wellfleisch sowie frischem Jehacktem, wie es früher so zugeht beim Schlachten und wie sehr diese volkstümlichen Geschichten auch heute noch die Gemüter erfreuen. Denn herzliches Lachen begleitete berechtigt seinen herzerfrischenden Auftritt. Mit Christin Swobodas Solo des Weihnachtsliedes „Stille Nacht“ und Tobias Jäsch mit einem weihnachtlichen Orgelstück endete das „Adventssingen“ in der Kirche, das seinen Abschluss mit einem „Weihnachtsbasar“ fand. Das Konzert hinterließ aber auch den Gesamteindruck, dass in dieser Dorfschule ein gutes gedeihliches Klima zwischen Schülern, Lehrern und Eltern herrscht und das Konzert demzufolge auch das gute Zusammenwirken widerspiegelte.

Das wurde nicht nur von der langjährigen ehemaligen Schulleiterin Gudrun Schaarschmidt so empfunden, auch von Frau Dr. Gudrun Hinz, Konzertgast von der Schulaufsichtsbehörde.

Unter die aufmerksamen Zuhörer mischte sich auch die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer. Leider konnte Sie das Konzert nicht bis zum Ende verfolgen. Ihr Kommen wurde aber von den Akteuren und den Besuchern in der Kirche als Wertschätzung angesehen.



IMPRESSUM

Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben
mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen,
Polleben, Rothenschirnbach, Schmalzerode, Unterrißdorf,
Volkstedt und Wolferode

- Herausgeber:
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de,
E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
- Erscheinungsweise:
Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
- Redaktion:
Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/65 51 41
- Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15,
Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den Anzeigentel:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG; vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06
Funk: 0171/4144018

Einzelnummern sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelnummern gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

„Aktion Saubere Lutherstadt Eisleben“



„Für ein sauberes Eisleben. - Ich bin dabei“ steht auf jedem blauen Kunststoffbehälter, der einem Knochen nachempfunden ist. Er enthält aber keine Leckerli für Hunde, sondern Beuteln für Hundekot. Hundebesitzer, die die Hinterlassenschaften ihrer Hunde mit Hilfe eines Beutels aufnehmen, können diesen zuhause in der Restmülltonne entsorgen. Wenn der Weg zu weit ist, kann die Hinterlassenschaft auch über die zahlreichen im Stadtgebiet aufgestellten Papierkörbe (Abfallbehälter) entsorgt werden. Diese Abfallbehälter werden durch den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben regelmäßig entsorgt. Aus gegebenem Anlass weist die Lutherstadt Eisleben noch einmal darauf hin, dass alle Hundehalter verpflichtet sind, die Hinterlassenschaften ihrer vierbeinigen Lieblinge wegzuräumen. Zur Säuberung sind sie sowohl auf den öffentlichen Flächen (Fußwegen und Straßen), aber auch auf den Nebenanlagen - wie z. B. Grünflächen - verpflichtet. Viele Hundehalter handeln bereits sehr verantwortungsbewusst und gehen mit gutem Beispiel voran. Alle Hundebesitzer sollten immer daran denken, dass alle öffentlichen Bereiche der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen. Es gefällt den Besitzern sicherlich auch nicht, in diese „Häufchen“ zu treten. Die Mithilfe aller ist also gefragt. Damit die „Gassigeher“ auch entsprechendes „Handwerkszeug“ immer „am Hund“ haben, können Sie in der Tourist-Information der Lutherstadt Eisleben sogenannte „Gassi-Bags“ käuflich erwerben. In der Lutherstadt Eisleben sind diese „Gassi-Bags“ mit der Aufschrift „Für ein sauberes Eisleben - ich bin dafür“ versehen. Es wäre für alle Einwohnerinnen, Einwohner und natürlich auch für alle Gäste wünschenswert, wenn alle Hundebesitzer ein solches „Gassi-Bag“ immer am „Hund“ hätten.

Demenz - das schleichende Vergessen -

Selbsthilfegruppe Mansfelder Land ab 01.01.2011 aktiv

Demenz ist mehr als nur eine Gedächtnisstörung. Sie zieht das gesamte Wesen des Betroffenen in Mitleidenschaft. Der Kranke kann sich nicht mehr erinnern, was vor einer Woche, was vor einem Jahr gewesen ist. Er vergisst sozusagen rückwärts. Auch geistige Fähigkeiten, die erlernt wurden, z. B. sich zu beherrschen, wenn man wütend ist, schwinden. Deshalb kommt es vor, dass Demenzkranke aggressiv werden, sogar um sich schlagen.

Die Altersdemenz ist eine Krankheit, die zum Verlust von geistigen und körperlichen Fähigkeiten führt, so dass die betroffenen Personen im fortgeschrittenen Stadium kein eigenständiges Leben mehr führen können.

Die häufigste Form ist die Alzheimer-Demenz, die etwa zwei Drittel aller Demenzerkrankungen ausmacht.

Vor allem für Angehörige entwickelt sich die gelegentliche Hilfestellung in den Anfängen der Krankheit häufig unmerklich zu einer Betreuung und Pflege rund um die Uhr.

Je mehr die Krankheit fortschreitet, desto mehr sind die Angehörigen gefordert und psychisch belastet. Es ist vor allem die

Seele, die leidet. Mit ansehen zu müssen, wie der Partner die ehemals geschätzten Fähigkeiten verliert, wie der Kranke von fremder Unterstützung abhängig ist, ist schwer zu ertragen.

Noch schwerer ist es, diese Sorgen allein tragen zu müssen. Dabei kann das Gespräch mit Menschen in einer ähnlichen Situation ein Weg unter vielen sein, die Betreuung und Versorgung eines demenzkranken Angehörigen besser zu tragen.

Was wollen wir? - Wer sind wir?

Unser Hauptanliegen ist es, dass die pflegenden Angehörigen durch

Informationen, praktische Tipps zur Pflege und im Austausch mit anderen Betroffenen besser mit der Situation zurechtkommen.

Um möglichst vielen Angehörigen die Teilnahme an der Selbsthilfegruppe zu ermöglichen, sind wir bemüht, die betroffenen Ehepartner/Familienmitglieder soweit wie möglich parallel zu betreuen.

Wir möchten pflegende Angehörige ermutigen, sich aus der Fülle der Anregungen jeweils das heraus zu suchen, was ihnen für den Augenblick oder die

weitere Planung nützlich erscheint. Wir wünschen uns, dass sich möglichst viele Angehörige und Interessierte angesprochen fühlen und dazu angeregt werden, das Netz der Unterstützung enger zu knüpfen.

Es besteht die Möglichkeit, über uns einen Fahrdienst zu organisieren.

Ansprechpartner:

Michaela Deinzer: Telefon: 0 34 76/81 04 99

Sylvia Kolditz: Telefon: 0 34 75/90 14 85

Annett Riedel: Telefon 0 34 75/63 16 78 und 0 34 75/90 16 51

Einladung zum Informationsabend

Hiermit laden wir Sie herzlich ein zu der Schulungsreihe „Wenn das Gedächtnis nachlässt“ für Angehörige von Menschen mit Demenz.

Diese Schulungsreihe ist ein Konzept von Wörheide-Konzepten rund ums Alter(n) und wird von der **BARMER Pflegekasse** finanziert.

Da gerade Angehörige von Menschen mit Demenz besonders stark gefordert und eingebunden sind, soll mit diesem Angebot Wissen vermittelt werden

- über die Erkrankung,
- den Umgang mit dem Erkrankten,
- zu rechtlichen und finanziellen Fragen,
- und über Entlastungsmöglichkeiten.

Neben der Wissensvermittlung spielen aber auch Ihre Erfahrungen sowie eigene Erlebnisse und Probleme eine wichtige Rolle.

Es sind sieben Treffen geplant mit einem/einer Referenten/Referentin, die die Themen behandeln.

Die Seminare beginnen mit einer unverbindlichen Informationsabend am Mittwoch, dem 12. Januar 2010 um 19.00 Uhr (nachfolgend im 14-täglichen Rhythmus) und finden statt im Konferenzsaal der HELIOS Klinik Lutherstadt Eisleben, die uns freundlicherweise den Raum zur Verfügung stellt.

Wir hoffen, dass dieses Angebot für Sie von Interesse ist, Sie viele Antworten auf Ihre Fragen finden und dass Sie die Erfahrung machen, mit dieser doch schweren Aufgabe nicht alleingelassen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Selbsthilfegruppe Demenz Mansfelder Land

Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

Weihnachtsmarkt in Polleben

Wie in vielen anderen Ortschaften ist der Weihnachtsmarkt eine feste Veranstaltung im Kalender zahlreicher Heimatvereine. Zu diesen Festen ist dann fast das ganze Dorf auf den Beinen.



Liebevoll gestalteten die Mitglieder des Heimatvereins Polleben wieder dieses Fest. Treffpunkt war traditionell der Schulhof der ehemaligen POS.

Neben Bratwurst und Glühwein boten auch Händler ihre Waren feil. Mit selbst gebastelten Sternen und Gestecken beteiligte sich der Ev. Kindergarten an diesem Weihnachtsmarkt und fand reges Interesse. An diesem Tag standen die Geselligkeit und das Miteinander an erster Stelle.

Neben Kaffee und Kuchen konnte man auch eine Kleiderbörse besuchen und den Landfrauen am Spinnrad zuschauen. Mit einigen Überraschungen wurde auf der Bühne, vor dem alten Stephanusurm, bis in die Abendstunden mit DJ Alf gefeiert.

Höhepunkte waren u. a. der Auftritt der Sängerin Roswita Knothe und die Tanzgruppe aus der Katharinenschule.

Der Renner bei den Jüngsten war die Kindereisenbahn.

Jung und Alt beschenkte der Weihnachtsmann mit kleinen Süßigkeiten.

An dieser Stelle bedanken sich alle Mitglieder des Heimatvereins bei den zahlreichen Sponsoren und allen Besuchern des Weihnachtsmarktes 2010 in Polleben.

Lutherstadt Eisleben wird an „Weinstraße Mansfelder Seen“ angebunden -

Ergebnisworkshop zu Leader-Projekt fand am 24.11.2010 im OT Röblingen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land statt

Die lokalen Leader Aktionsgruppen (LAG) „Mansfeld-Südharz“ (MS) und „Unteres Saaletal und Petersberg“ (USP) vereinbarten im Sommer dieses Jahres in einem Kooperationsvertrag, die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Entwicklung der „Weinstraße Mansfelder Seen“ auszubauen.

Folgende inhaltliche Schwerpunktaufgaben standen dabei im Fokus:

1. Entwicklung neuer Routenvorschläge für Radfahrer und Wanderer als weitere Zielgruppe neben den Autofahrern/Motorradfahrern.
2. Weiterentwicklung der Weinstraße Mansfelder Seen durch die Einbeziehung der Lutherstadt Eisleben (Weinberg/Annenkirche als neuer Start bzw. Endpunkt) nach bzw. von Halle (Saale).
3. Entwicklung und Vermarktung von vernetzten gewerblich-touristischen Angeboten und Kombination mit den bereits früher dargestellten Sehenswürdigkeiten.

In der Vorbereitungsphase arbeiteten insbesondere die Leader-Manager der beiden Aktionsgruppen, Frau Antje Böttger (LAG USP) und Herr Michael Schumann (LAG MS) intensiv mit dem Landesverwaltungsamt zusammen, um die zur Projektrealisierung notwendigen Fördermittel aus dem ELER-Fonds zu erhalten. Als Projektträger konnten schließlich die Gemeinde Salzatal und der Verein zur Förderung des Fischereibrauchtums e. V. gewonnen werden. In den vergangenen Monaten wurden in mehreren Ar-

beitsgruppensitzungen insgesamt je 25 gewerbliche und kulturhistorische Objekte zusammengetragen, touristisch aufbereitet, und im Internet veröffentlicht. Gleichzeitig erfolgte die Zusammenfassung von Routenvorschlägen für Besucher.

Auch die Frage der Fortführung der Weinstraße nach Halle und zur Lutherstadt Eisleben ist erörtert worden. Insbesondere die Weiterführung nach Eisleben kann als voller Erfolg bezeichnet werden. Von der Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer, ist dieses Anliegen sofort unterstützt worden.

Neuer Start- bzw. Endpunkt ist nunmehr der Weinberg in der Nähe der Bergmannskirche St. Annenkirche in der Lutherstadt Eisleben. Alle Ergebnisse der Zusammenarbeit wurden am 24.11.2010 im Bürgersaal der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (OT Röblingen) der Öffentlichkeit vorgestellt. In seinem Grußwort an die insgesamt 53 Teilnehmer drückte der Bürgermeister der Einheitsgemeinde, Herr Jürgen Ludwig, seine Hoffnung aus, dass die vorliegende Veröffentlichung Impulse für die Besucherzahlen auf der Weinstraße setzt und insbesondere die gewerblichen Anbieter wirtschaftlich davon profitieren.



Ergebnispräsentation zur Weinstraße Mansfelder Seen am 24.11.2010 im OT Röblingen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Foto: Michael Schumann)

Im Auftrag der Oberbürgermeisterin würdigte Frau Klopffleisch in der Veranstaltung die Idee sowie die praktische Realisierung der Anbindung der Lutherstadt Eisleben an die Weinstraße und hob der Kombination des Themas Wein mit Martin Luther und dem Bergbau hervor.

Der Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ wünscht allen Kunden, Bürgerinnen und Bürgern sowie unseren Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest, alles Gute für das neue Jahr und weiterhin eine gute Zusammenarbeit.



Geschäftserfolg.

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



www.wittich.de

Jugend fördern und damit Abwanderung verhindern

Land unterstützt das Projekt mit einer Fördersumme von rund 80.000 Euro

Lutherstadt Eisleben, den 30.11.2010

Dieses Ziel ist eingebettet in das Modellprojekt „Demografischer Wandel - Region Südharz/Kyffhäuser“. Das Modellprojekt wurde von der Bundesregierung geplant und konzipiert, es besteht nunmehr seit 2008.

Durch dieses Modellprojekt hat sich am Standort Eisleben das „jugend.innovations.zentrum“ (j.i.z.) unter der Federführung des Vereins für Integration, Beschäftigung und Soziales e. V. (IBS e. V.) gegründet und besteht seit dieser Zeit.

Ziel dieses Innovationszentrums ist es, begabte Schüler ab der 8. Klasse im Rahmen von Interessengemeinschaften an die in der Region gefragten Fachberufe heranzuführen.



Herr Witte, Herr Schröder und Herr Jantos (v. r.)

Durch die enge Zusammenarbeit mit zahlreichen Unternehmen in der Region werden durch Fördervereinbarungen schon frühzeitig die Jugendlichen an diese Unternehmen gebunden und damit Perspektiven für einen Ausbildungsplatz aufgezeigt.

„Diese enge Zusammenarbeit ist notwendig, damit wir erfahren, welche Ausbildungsfähigkeiten wir in Zukunft benötigen“, so Albrecht Witte, Vorsitzender des Vereins.

Am 30. November 2010 übergab André Schröder, Staatssekretär für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, einen Bewilligungsbescheid in Höhe von 79.500,00 Euro an den Vereinsvorsitzenden Albrecht Witte.

„Mit diesem Geld unterstützt das Landesentwicklungsministerium das Projekt „Jugend fördern - Abwanderung verhindern“ - und leistet damit aktive Hilfe bei der Bewältigung des demografischen Wandels in den ländlich geprägten Regionen“, so der Staatssekretär.

Durch diese Fördermittel wird auch in Zukunft über 60 interessierten Schülerinnen und Schülern aus den 8. Klassen der Sekundarschulen und Gymnasien im Landkreis Mansfeld-Südharz eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht.

Im Mittelpunkt des Innovationszentrums stehen das Computerkabinett, einzelne Technikräume und der Jugend-Innovations-Truck. Dieser Truck wird gemeinsam mit der Arbeitsagentur Sangerhausen weiterhin unterwegs sein. Besonders für Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen (im Herbst/Winter) und der 9. Klassen (im Frühjahr/Sommer) ist er, unterstützt durch Unternehmer der Region, im Rahmen der Berufsfindung unterwegs. Dieser Truck wird von den Schulen angefordert und informiert somit vor Ort über die Fachberufe. Gleichzeitig werden die Anforderungen aufgezeigt und jeder kann seine Fertigkeiten und Fähigkeiten testen.

Herr Witte bedankte sich beim Staatssekretär André Schröder und bedauerte, dass der Landrat des Landkreises Mansfeld-

Südharz, Dirk Schatz, aus terminlichen Gründen nicht erscheinen konnte.

Er hob weiterhin besonders die intensive Unterstützung des Landrates hervor, ohne die das Projekt nicht diesen Umfang und diese Qualität heute vorweisen könnte.

„Von Anfang an hat der Landrat an dieses Projekt geglaubt und uns auch dadurch Ansporn gegeben“, so Witte.

Witte versprach weiterhin, die Zusammenarbeit mit dem Land, der Arbeitsagentur, dem Landkreis, den Schulen und besonders mit den regionalen Unternehmen zu intensivieren. Es soll in Zukunft gelingen, dass immer weniger Jugendliche den Landkreis verlassen müssen. Aber auch die, die mit Investitionen hier Arbeitsplätze schaffen, brauchen gut ausgebildete und motivierte junge Arbeitnehmer.

Mit diesem Jugend-Innovations-Zentrum werden für die Jugendlichen Brücken in die Arbeitswelt von morgen angeboten.

Herr Meinicke, Unternehmer aus der Lutherstadt Eisleben, wies auch auf die Problematik der Mittelständischen Unternehmen hin. Heute ist es für einen Handwerker sehr kostenintensiv, einen Lehrling auszubilden. Derzeit lässt leider der Bildungsstand der Lehrlinge noch einige Wünsche offen. Oft wissen die Lehrlinge nicht, was sie in dem Beruf/Handwerk erwartet. Herr Meinicke ist überzeugt, dass sich dies mit einem solchen Projekt ändern kann und unterstützt es deshalb auch von Anfang an.

Das Interesse der an dem Projekt beteiligten Unternehmen nach motivierten und fachlich interessierten Auszubildenden, die auch bereit sind, bis zum erfolgreichen Ende durchzuziehen und danach im Unternehmen verbleiben, wächst ständig. Das zeigt sich darin, dass für das Jahr 2011, dem Jahr, in dem die ersten aus dem j.i.z. kommenden Schüler ihre Ausbildung aufnehmen werden, von den regionalen Unternehmen für 140 Ausbildungsplätze Nachfragen vorliegen.

Herzlichen Glückwunsch Emma Laube!



Am Freitag, dem 10. Dezember 2010, feierte Frau Laube im Alten- und Pflegeheim Heilig-Geist-Stift, in der Halleschen Straße, ihren 90. Geburtstag.

Oberbürgermeisterin Fischer überbrachte persönlich die herzlichsten Glückwünsche der Lutherstadt Eisleben und des Stadtrates.

Mit einem Gläschen Sekt wurde gemeinsam angestoßen. Zur Feier des Tages hatten die Pflegerinnen eine zusätzliche Überraschung für den Jubilar. Frau Laube musste den selbstgebastelten großen Adventskalender öffnen.

Frau Fischer wünschte zum Abschied dem Geburtstagskind alles Gute und vor allem Gesundheit.



**Goldene Hochzeit
(50. Ehejubiläum)**

Nachträglich gratulieren wir herzlich der Familie Irmgard und Hans-Joachim Thenee zum 50. Ehejubiläum. Die Jubilare feierten bereits im Monat November 2010 ihr Jubiläum. Herzlichen Glückwunsch und weiterhin viel Gesundheit.

seinen Männeln in der Werkstatt bastelte, kam er auf die Idee auch einmal für Kinder der Lutherstadt etwas zu drechseln.



Als er vier seiner Schäfer fertig hatte, brachte er diese zur Oberbürgermeisterin und bat sie, diese an die Einrichtungen der Stadt zu verteilen.

Am Mittwoch, dem 15. Dezember 2010 durften die Hortkinder der Schloßplatzschule diese Räuchermännchen, stellvertretend für die übrigen Horte, in Empfang nehmen.

Herr Kropp beantwortete noch geduldig die zahlreichen Fragen der Kinder und versprach für das nächste Jahr, wenn es seine Gesundheit zulässt, weitere Figuren zu drechseln.

Frau Fischer bedankte sich bei Herrn Kropp für diese Aufmerksamkeit und wünschte ihm und seiner Familie alles Gute.

Rüstiger Bergmann übergab Schülern für ihre Horträume Räuchermännchen

Mit einem kleinen weihnachtlichen Programm bedankten sich die Kinder des Hortes am Schlossplatz, gemeinsam mit ihren Erzieherinnen, bei Herrn Kropp.

Herr Kropp drechselt in seiner Freizeit für seine Familie Räuchermännchen. Gerade jetzt in der Vorweihnachtszeit üben ja alle Kinder in den Kindergärten und Grundschulen kleine Programme ein und führen diese auf. Als Herr Kropp wieder einmal an

Wichtige Hinweise

Redaktionsschluss für das Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben!

Änderungen möglich!

Heft/Nummer	Redaktionsschluss Stadt	Erscheinungsdatum	Titelseite - wer?	Sonderseiten - wer?
2/2011	20. Januar 2011	3. Februar 2011		
3/2011	17. Februar 2011	3. März 2011		
4/2011	24. März 2011	7. April 2011	EBM	
5/2011	21. April 2011	5. Mai 2011	Stadt	
6/2011	19. Mai 2011	1. Juni 2011	EBB	
7/2011	23. Juni 2011	7. Juli 2011	Theater	
8/2011	21. Juli 2011	4. August 2011		
9/2011	25. August 2011	8. September 2011	EBM	
10/2011	22. September 2011	6. Oktober 2011	EBB	
11/2011	20. Oktober 2011	3. November 2011	EBM	
12/2011	01. Dezember 2011	15. Dezember 2011		
1/2012				

Die o. g. Termine benennen den Redaktionsschluss für die Pressestelle der Lutherstadt Eisleben. Da es bestimmte Fertigungszeiten für das Amtsblatt gibt und damit diese auch pünktlich zugestellt werden können, sind Nachreichungen nach diesem Termin generell nicht möglich!!!

Wir bitten auch im Jahr 2011 darum, dass die Zuarbeiten für Veröffentlichungen wenn möglich per E-Mail erfolgen.

Die Texte liefern Sie bitte im doc-Format, Sonderzeichen bitte immer ausschreiben. Bilder und Logos niemals in den Text einbinden - immer getrennt - im jpg-Format beifügen, die Auflösung sollte mindestens 300 Dpi mit einer Größe von min. 1024 x 768 pixel (quer) betragen. Achten Sie bei den Bildern auf gute Qualität. Fotos als Papierausdruck oder Ablichtung sind nicht verwertbar.

Bitte haben Sie dafür Verständnis. Vielen Dank!

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Öffentlichkeitsarbeit

Markt 01

06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: 0 34 75/6 55 -1 41

Fax: 0 34 75/6 55 -5 56

E-Mail: presse@lutherstadt-eisleben.de

In eigener Sache

Das Sachgebiet Öffentlichkeit/Kultur - Pressestelle möchte an dieser Stelle alle Verbände - Vereine oder Organisationen der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben auf die Möglichkeit der kostenlosen Veröffentlichung von werbefreien Beiträgen hinweisen. Tipps, Termine, Spieltermine oder andere nennenswerte Hinweise für die Leser dieses Amtsblattes können veröffentlicht werden.

Dabei können Beiträge, welche per Fax oder E-Mail eingehen, verarbeitet werden. Fotos werden generell in s/w veröffentlicht.

Auf Wunsch sind farbige Abbildungen möglich, hier entstehen aber Kosten.

Vielen Dank!

Fachbereich Zentrale Dienste

Einwohnermeldeamt informiert!

Samstags-Öffnungszeiten für das Jahr 2011

Januar	08.01.2011
Februar	05.02.2011
März	05.03.2011
April	02.04.2011
Mai	07.05.2011
Juni	04.06.2011
Juli	02.07.2011
August	06.08.2011
September	03.09.2011
Oktober	08.10.2011
November	05.11.2011
Dezember	03.12.2011

Fachbereich Finanzen

Mitteilung der Stadtkasse,

Lutherstadt Eisleben

Mit Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung am 01.01.2010 wurden die Gemeinde Hedersleben mit Ortsteil Oberrißdorf und die Gemeinde Burgsdorf aufgelöst und in die Lutherstadt Eisleben eingegliedert.

Die Bankkonten dieser Gemeinden existierten bisher weiter.

Zum 01.01.2011 werden diese Konten geschlossen.

Einzahlungen und Überweisungen sind nur noch über nachfolgende Bankverbindungen möglich:

Empfänger: Stadtverwaltung Luth. Eisleben

1. Konto-Nr.: 0 797 152 700

BLZ: 800 800 00 Commerzbank AG

2. Konto-Nr.: 26 000

BLZ : 800 637 18 Volks- u. Raiffeisenbank

3. Konto-Nr.: 3 350 035 662

BLZ: 800 550 08 Sparkasse Mansfeld-Südharz

Eventuell bestehende Daueraufträge sind bei den Banken dazugehörig unbedingt zu korrigieren.

Ch. Bernstein

SGL-Stadtkasse

Eigenbetrieb Märkte und Bäder

Handwerkersmesse Reforma 2011 senkt Standgelder



Die „Reforma 2011“, die vom 28.04. bis 01.05.2011 zusammen mit der Frühlingswiese stattfindet, wird in ihrer Organisation einige Neuerungen aufweisen.

Mit der Umstrukturierung und der direkten Zuordnung der Handwerkersmesse Reforma in diesem Jahr in den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben, wurden Abläufe bei der Organisation und der Kalkulation überdacht und neu geregelt.

Im Ergebnis dessen werden die **Standgelder** durchschnittlich

um 16 Prozent gesenkt und die Nebenkosten für die Entsorgungspauschale und den Pflichteintrag entfallen für die Aussteller.

Selbst für die **Stromanschlüsse** können wir einen **Rabatt von 10 Prozent** für die Aussteller, die 2010 bereits einen Anschluss erhalten haben, anbieten.

Mit der Reduzierung der Standgebühr und der Übernahme verschiedener Kosten wird durch den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben ein Stück weit an Wirtschaftsförderung für unsere Region geleistet.

Darüber hinaus ist die Reforma 2011 vom Wirtschaftsministerium Sachsen-Anhalt wieder für förderfähig erklärt worden, weshalb sich kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerks oder Unternehmen, die überwiegend produktive Dienstleistungen erbringen, u. a. bis zu 60 % der Standgebühren und **Standbaukosten auf Antrag zurückerstatten lassen können**.

Eisleber Weihnachtsmarkt - eine Nachbetrachtung

Es war ein kleiner und feiner Weihnachtsmarkt 2010.



Oberbürgermeisterin, Jutta Fischer und Vorsitzende des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben, Elke Krehan beim Anschauen der Pyramide

Zwar wurden die Erwartungen nicht für jeden Händler erfüllt, aber das lag wohl zuallererst am Winterwetter oder am Sortiment selbst. Kaum zu glauben und schön anzusehen, so eine Winterlandschaft. Aber dann doch nichts für unsere Region zu diesem Zeitpunkt! Zu enge Straßen, noch weniger Parkplätze und alles sehr glatt. Da haben es einige Besucher wohl vorgezogen, zu Hause zu bleiben oder weiter zu fahren.

Die Reduzierung von 16 auf 9 Tage war aber eine vernünftige und überfällige Entscheidung für die weitere Gestaltung des Weihnachtsmarktes in der Lutherstadt Eisleben. Allein vor diesem Hintergrund sollte es um die Zukunft dieses Marktes etwas besser aussehen als vorher. Das Händlerinteresse jedenfalls wird wieder größer.

Man kann auch nicht so tun, als haben wir noch die gleiche Bevölkerungszahl wie Anfang der neunziger Jahre. Zwar kann man mit Glühwein und Imbiss fast den ganzen Winter stehen, aber damit allein lässt sich eben kein Weihnachtsmarkt veranstalten! Auch werden wir aus unseren bisherigen Erfahrungen und Gesprächen künftig bei diesem Termin bleiben wollen, nämlich vom Sonnabend vor dem 2. Advent bis zum 3. Advent. Eine Verlegung zum

1. Advent war noch nie im Gespräch, und eine Verlegung vom 3. bis zum 4. Advent bringt zwei wesentliche Gründe hervor, die dagegen sprechen. Zum einen sollte man die Eröffnung eines Marktes nicht mit dem Tag „Advent in Luthers Höfen“ kombinieren (am Sonnabend vor dem 3. Advent), weil so zwei Höhepunkte auf einen Tag fallen (Eröffnung), und zum anderen würde dieser Weihnachtsmarkt dann noch weiter verkürzt, wenn Weihnachten wieder auf den 4. Advent oder kurz danach fällt (wie 2012).

Also, mühselig ernährt sich das Eichhörnchen und das auch bei 9 Tagen Weihnachtsmarkt!

Ein Dankeschön der Lutherstadt Eisleben, hier besonders dem Eigenbetrieb Betriebshof, ohne dessen Leistungen (Reinigung, Aufbau, Winterdienst) der Weihnachtsmarkt auf diesem Niveau nicht durchführbar ist.



Alle warten auf den Weihnachtsmann

Keinem ist es aufgefallen, dieses Mal haben die Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH die Illumination der Innenstadt erweitert! In Richtung Boulevard/Sangerhäuser Straße sind zwei Überspannungen mit Stern und Schweif hinzugekommen. Nächstes Jahr sind in diesem Bereich zwei weitere von den SLE vorgesehen. Damit schließt sich der Kreis, und die Innenstadt von der Halleschen Straße bzw. dem Freistraßentor bis zur Sangerhäuser Straße bildet ein gelungenes Lichter-Ensemble vom 1. Advent bis zum Heiligen Drei-Königs-Tag! Natürlich gilt es auch Dank zu sagen der Christlichen Versammlung e. V., allen Mitwirkenden und Händlern! Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr wünscht der Eigenbetrieb Märkte.

Es geht schon wieder los ...



Wer denkt schon bei Grog und Glühwein an den Eisleber Wiesenmarkt?

Ende November endete die Ausschreibung des Eisleber Wiesenmarktes 2011.

Ein Blick über alle Posteingänge verspricht wieder einen tollen 490. Eisleber Wiesenmarkt. Die Nachfrage ist wie in den vorangegangenen Jahren nach wie vor sehr hoch.

Das ist für den Veranstalter immer wieder ein Indikator zur Beurteilung der vergangenen Wiese, was heißt, dass **die Wiese 2010 sehr erfolgreich** war!

Damit wurden die umfangreichen Beurteilungen und Recherchen in der Nachbetrachtung, die jede Wiese mit sich bringt, vollauf bestätigt!

Aber Stillstand gibt es nicht, bis zur Wiese sind es ab dem 1. Januar 2011 noch 259 Tage und es galt jetzt, **das Werbe-Motiv** für die 490. Ausgabe festzulegen.

Das Motiv vereint eine Montage realistischer Momentaufnahmen zu einem interessanten Tageszeitpunkt aus der vergangenen Wiese in Silhouettenform im Hintergrund und einer Fahrgeschäftsgondel im Vordergrund. Es vermittelt zugleich Größe, Spannung und Action mit sehr viel Lebensfreude in einer außergewöhnlichen farblichen Umgebung. Natürlich dürfen die wesentlichen Aussagen, wie Termin und Internetadresse, auch nicht fehlen.

Nunmehr wird das Motiv bis zum Wiesenmarkt 2011 nicht nur die Briefbögen des Eigenbetriebes Märkte zieren, sondern bei allen Werbe- und Imagekampagnen verwendet. So u. a. für Pla-

kate, Großaufsteller, Prospekte, Aufkleber, Postkarten, Medienwerbung (Rundfunk, Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften) im mitteldeutschen Raum und zum Teil auch darüber hinaus. Im Übrigen gibt es dieses Motiv, neben anderen Produkten, auch zum kostenlosen Download auf folgender Internetseite: www.wiesenmarkt.de.

Das Motiv selbst kommt erneut aus dem Hause des Grafikdesigners Lutz Döring aus Erbeborn.

Öffnungszeiten und Feriensonderaktion der Schwimmhalle Lutherstadt Eisleben!

Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben

Ferien-Sonderaktion

dienstags, donnerstags und freitags
von 10.00 bis 12.00 Uhr

2 Stunden baden - 1 Stunde zahlen

(für alle, die Ferien haben)
Hier steht der Spiel- und Badespaß im Vordergrund ob Schnorcheln, Flossenschwimmen (bitte selbst mitbringen), Ballspielen oder einfach nur toben.

Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben

Öffnungszeiten:

Montag:	Schul- und Vereinsschwimmen
Dienstag:	13.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 21.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 bis 21.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 21.00 Uhr
Freitag:	13.00 bis 19.00 Uhr
Sonntags:	09.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag:	09.00 bis 18.00 Uhr

* Seniorenschwimmen

Friedensstraße 13
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475/602173

www.eisleber-baeder.de

Die Ferien-Sonderaktion gilt noch bis zum 05. Januar 2011. Aus wirtschaftlichen Aspekten bleibt die Schwimmhalle zu folgenden Zeiten geschlossen: Am Freitag, dem 31.12.2010 und am Samstag, dem 01.01.2011. Zum **Abschluss der Weihnachtsferien** hat die **Schwimmhalle** am **Donnerstag, dem 06. Januar 2011** von **09.00 - 18.00 Uhr für alle Besucher geöffnet.**
Eigenbetrieb Bäder

Die nächste Ausgabe erscheint am

Donnerstag, dem 3. Februar 2011

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist

Donnerstag, der 20. Januar 2011

Sport in der Lutherstadt Eisleben



Bundesleistungszentrum für Kampfkunst Bu - Jitsu - Kai - Lutherstadt Eisleben e. V.

Achtung! „Schulferien, aber lange Weile“.

Der Bu-Jitsu-Kai bietet die Möglichkeit während der Schulferien kostenlos am Training teilzunehmen.

Trainingszeiten:

Dienstag:	Kinder	17.00 - 18.30 Uhr
	Erwachsene	19.00 - 21.30 Uhr
Freitag:	Kinder	17.00 - 18.30 Uhr
	Erwachsene	19.00 - 21.30 Uhr

Trainingsort:

Wiesenweg, Otto-Helm-Kampfbahn (SSV Eisleben), Lutherstadt Eisleben

Ausbildung:

1. Allgemeine körperliche und geistige Entwicklung
2. Verhaltensregeln in und außerhalb der Trainingsstätte
3. Elementare Selbstverteidigung
4. Umgang und Anwendung von Alltagsgegenständen in der Kampfkunst
5. Nerven und Schmerzpunkte
6. Arbeit mit Körperenergie
7. Einbeziehung von Visualisierung
8. Security
9. Survivals
10. Erste Hilfe
11. Alternative Heilmethoden

Mehr unter www.bu-jitsu-kai.de

Neujahrslauf in der Lutherstadt Eisleben

Fit ins neue Jahr

Der SSV EISLEBEN e.V. lädt dazu ein.

Am 09.01.2011 findet wieder um 10.00 Uhr unser traditioneller



Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Es gibt u.a. heißen Glühwein, Tee. Etwas zu Essen gibt es natürlich auch und eine Tombola wird es geben.



Einen sportlichen Start ins neue Jahr gib es für Lauf-freunde wieder am Sonntag, dem 9. Januar 2011 auf der Otto-Helm-Kampfbahn. Auch bei Schneefall und Temperaturen unter 0 °C lädt der SSV - Eisleben zum Neujahrslauf herzlich ein.

Der Lauf beginnt um 10.00 Uhr. Nach dem Lauf können sich alle mit Tee, Kaffee, Glühwein und Würstchen von den Anstrengungen erholen. Höhepunkt wird wieder die Tombola sein, bei der im

vergangenen Jahr als Hauptpreis ein Fahrrad, gesponsert vom Fahrradgeschäft Axel Müller, zu gewinnen war. Vor einem Jahr fanden sich über 40 Sportfreunde aller Altersklassen mit ihren Angehörigen zu diesem, in der Lutherstadt Eisleben, bereits zur Tradition gewordenen Neujahrslauf ein. Die Sportfreunde des SSV freuen sich auf jeden Sportbegeisterten.

AK - Ryu - Kai Lutherstadt Eisleben e.V.



Geschwister-Scholl-Schule Lutherstadt Eisleben

Trainingsangebote

- „AK-Ryu“ Combat Self Defence
- Kindersport
- Kyukushin Ryu Kobudo
- Military Combat Karate
- Waffentraining
- Trainerumschulungen
- Frauen-SV

Mittwoch:

Erwachsenen Training

18.00 Uhr - 20.00 Uhr

Freitag:

Training für Kinder von 3 bis 7 Jahren

17.30 Uhr - 18.30 Uhr

Erwachsenen Training

18.00 Uhr - 20.00 Uhr

Kontakte: Tel.: 01 63/1 60 17 91 oder 01 63/1 61 72 62

E-Mail: T.Aschenbrenner@AK-Ryu-Kai.de

www.ak-ryu-kai.de



Trainingszeiten

Bujinkan Ninpo Taijutsu

Dienstag:	15.45 - 16.30 Uhr	Krabbelgruppe (ab 4 Jahre)
	16.30 - 18.00 Uhr	Kinder (ab 7 Jahre)
Freitag:	15.30 - 16.30 Uhr	Krabbelgruppe (ab 4 Jahre)
	16.30 - 18.00 Uhr	Kinder (ab 7 Jahre)
	18.00 - 20.00 Uhr	Jugend (ab 12 Jahre)

Wing Tsun Kung Fu

Donnerstag: 19.00 - 22.00 Uhr Erwachsene (ab 14 Jahre)

Neu! Schwertraining (Japanischer Schwertkampf)

Montag: 18.00 - 21.00 Uhr Jugend (ab 14 Jahre)

Tai-Bo

Dienstag: 18.30 - 19.30 Uhr

20.00 - 21.00 Uhr

Mittwoch: 18.15 - 19.15 Uhr

Donnerstag: 16.30 - 17.30 Uhr

Fitness - Thai-Boxen

Mittwoch 18.15 - 21.15 Uhr

Verliebt, verlobt, verheiratet.

Teilen Sie Ihren Freunden, Nachbarn und Mitmenschen Freud und Leid mit. Geburt, Taufe, Hochzeit, Geburtstage – eine Familienanzeige im lokalen Amtsblatt ist genau das Richtige.



Informationen aus den Ortschaften

Ortschaft Wolferode

Nikolaustag bei der Feuerwehr

Zu einer schönen Tradition hat sich inzwischen der Nikolaustag der Kita „Hasenwinkel“ Wolferode bei der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr entwickelt.



Seit nunmehr 15 Jahren kommen die Jungen und Mädchen auf Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Wolferode am Nikolaustag ins Feuerwehrhaus. Nach einem gemütlichen gemeinsamen Frühstück im vorweihnachtlich geschmückten Schulungsraum erfuhren die jüngsten Einwohner des Ortes viel Interessantes über die Feuerwehr. Natürlich kam auch der Nikolaus und überreichte kleine Geschenke. Die Kinder bedankten sich mit Liedern und Gedichten beim Nikolaus, aber auch bei den Angehörigen der Feuerwehr für den schönen Vormittag.

Der Nikolaustag bei der Feuerwehr wird großartig unterstützt vom Verein zur Förderung der FF Wolferode.

Jahresabschluss der Kinder- und Jugendfeuerwehr Wolferode

Am 11. Dezember 2010 trafen sich die „Wolferöder Feuerwölfe“, die Jugendfeuerwehr und deren Betreuer um gemeinsam den Jahresabschluss zu feiern. Gemeinsam fuhren alle nach Wettelrode und besuchten das Schaubergwerk Rhörigschacht. Bei einer Führung wurde uns der ehemalige Kupferschieferabbau im Sangerhäuser Revier sehr anschaulich, gespickt mit kleinen Anekdoten des Schachtalltages erläutert.



Nach einem schmackhaften Mittagessen in der Bergmannsklausen fuhren wir weiter nach Holdenstedt in das dortige kleine Feuerwehrmuseum. Hier sahen wir uns die ehemalige Löschtechnik der DDR an, darunter auch zwei Feuerwehrfahrzeuge die früher in Wolferode zum Einsatz kamen. Wir sahen das alte Löschfahrzeuge (Robur LO 1800) und das Tanklöschfahrzeug (TLF-16 GMK) auf einem W 50.

Pünktlich zum Kaffee waren wir wieder zurück in Wolferode um im Feuerwehrhaus Stollen und Lebkuchen zu essen. Der Tag klang mit selbst gebackener Pizza aus.

Ein besonderer Dank gilt unserem Förderverein für die finanzielle Unterstützung. Besonders die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bedanken sich noch einmal recht herzlich für die Spende von Herrn Jantos (Mdl), da diese ebenfalls zur Finanzierung der Jahresabschlussveranstaltung genutzt wurde.

Ein Dank gilt auch den Kameraden der Ortsfeuerwehr Helfta, für die Bereitstellung eines zweiten Mannschaftstransportwagens.

Alle Jahre wieder ist Weihnachtsmarkt in Wolferode...

Bevor es so richtig vor dem Haus des Heimatvereins los ging, war der Weihnachtsmann mit seinen doch schon erwachsenen Wichteln zu Gast im Seniorenheim in Wolferode. Die Bewohner werden sehr aktiv in das Geschehen des Ortes eingebunden. Nach dem Auftritt der Kinder aus der Kindertagesstätte „Hasenwinkel“ hatten die Senioren viel Spaß mit dem Weihnachtsmann.



Mansfelder Bergmanns-Schützengilde zu Wolferode e. V.

Nach dem weihnachtlichen Konzert mit dem Volkschor Ahlsdorf in der St. Cyriakuskirche füllte sich der kleine „Festplatz“ an der Kunstbergschule zusehends.

Auf dem Weihnachtsmarkt erklang das wohl bekannteste Weihnachtslied „Alle Jahre wieder...“. In diesem Jahr fand der Weihnachtsmarkt bereits zum 15. Male statt - alle Achtung.

Viele Wolferöder kamen gern vorbei - zumal drei Salutschüssen der Mansfelder Bergmanns Schützengilde zu Wolferode e.V., der Beginn der Party angekündigt wurde.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Wolferode, Jörg Gericke, eröffnete schwungvoll diesen Weihnachtsmarkt. Zwar, so seine Worte, spielt das Wetter nicht so richtig mit, aber er versprach angeregte Gespräche bei Kaffee und Glühwein.

Mit einigen Pausen, die mit Musik aus der Konserve gefüllt wurden, spielten bis ca. 17.30 Uhr die Kliebigtaler Blasmusikanten Weihnachtslieder und stimmten auf die Weihnachtszeit ein.

Am Abend trat das beliebte Gesangsduo Stephan & Ulrike auf. An zahlreichen Ständen und Buden konnte man verweilen und das eine oder andere Mitbringsel erstehen. Die Kinder erfreuten sich an einer kleinen Eisenbahn und konnten, angeleitet durch die Mitglieder der Volksolidarität, kleine Überraschungen für zu Hause basteln. Der Heimatverein informierte mit zahllosen Hefen, Fotos und Karten über Wolferode.

Am Nachmittag kam der Weihnachtsmann zu Besuch und verteilte an die „Kleinen“ Süßigkeiten und kleine Aufmerksamkeiten. Gegen Abend war der Platz „rappelvoll“ und viele Wolferöder nutzten die Gelegenheit und verbrachten einige gesellige Stunden gemeinsam.

Der Tag klang bei Kesselgulasch, Lammbraten, Röster, Kräppelchen und Glühwein aus.

Na dann, liebes „Bergvolk zu Wolferode“, auf ein Neues im nächsten Jahr.

Bis zum 16. Weihnachtsmarkt 2011 in Wolferode - ein schöner Brauch.

Termine

12.01.2011, 14.30 Uhr, Vortrag „Wie sichere ich meinen Lebensabend ab“ im Versammlungsraum Kunstbergstraße 9
 19.01.2011, 14.30 Uhr, Arztvortrag über „Patientenverfügungen“ im Versammlungsraum Kunstbergstraße 9

Heimatverein Wolferode e. V.

12.01.2011, 19.00 Uhr, Zusammenkunft im Vereinshaus

Volkssolidarität, Ortsgruppe Wolferode,

05.01.2011, 14.30 Uhr, Eröffnung des neuen Jahres in der Begegnungsstätte
 26.01.2011, 14.30 Uhr, Kreativzirkel in der Begegnungsstätte

Änderung:
Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters
Donnerstag 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freizeitkegeln für jedermann

im Sportzentrum Wolferode, Wimmelburger Straße 19, jeden Freitag- und Samstagabend zu günstigen Preisen!

Für Familien, Vereine, Firmen und Sportinteressierte bietet die moderne 4-Bahnen-Automatik-Kegelbahn mit Kunststoffbelag für Classic-Kegeln im Freizeitsport gute Möglichkeiten. Anmeldungen sind im Ortschaftsbüro Wolferode, Tel. Nr. 0 34 75/63 72 70,
 dienstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und in der Sportgaststätte Wolferode, Tel. Nr. 0 34 75/63 72 98, täglich ab 17.00 Uhr (außer sonntags), möglich.
 Gebühren:
 1 Bahn, je Stunde
 10,00 EUR
 Jede weitere Bahn zuz. 5,00 EUR.

Die Wirtin der Sportgaststätte bietet allerlei leckere Speisen und Getränke an.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
 Jörg Gericke
 Ortsbürgermeister

Ortschaft Bischofrode

Der Kultur- und Heimatverein Bischofrode e. V. ...

...blickt zufrieden und dankbar auf ein erfolgreiches Jahr 2010 zurück.



Unter den mehrmals wöchentlichen Vereinsarbeiten, lud der Kultur- und Heimatverein zu öffentlichen Veranstaltungen ein. So fanden am 13.03. der Frauentreff anlässlich des Frauentages, am 09.10. die 3. Herbstwanderung und am 27.11. die alljährliche Weihnachtsfeier statt.

Ohne die zahlreiche und mühevoll Unterstützung wäre uns dies nicht gelungen und deshalb möchten wir insbesondere unseren Vereinsmitgliedern danken. Jeder von Ihnen trägt, egal mit welchen Mitteln, zum Erhalt des Vereins bei.

Bunte und lustige Dankesgrüße gehen an unsere Kinder aus dem Kindergarten „Zwergenland“ in Bischofrode und an Eure lieben Erzieherinnen. Ihr macht das jedes Mal super toll! Ein herzliches Dankeschön geht an die Wirtsleute Rothe vom Gasthaus „Zur Erholung“ in Bischofrode. Sie versorgten unsere Gäste zum Frauentreff und zur Weihnachtsfeier mit Speis und Trank. Ein großes Danke für die selbstlose Hilfe zur Herbstwanderung geht an den Heimatverein Rohnetal Osterhausen e. V. Wir haben uns sehr darüber gefreut.

Danke, Danke, Danke möchten wir außerdem unserem Musiker Herr Günthner sagen. Er sorgte für weihnachtliche und tanzfreundige Stimmung zur Weihnachtsfeier. Das kam bei unseren Gästen sehr gut an.

**Das sind die Starken,
 die unter Tränen lachen,
 eigene Sorgen verbergen
 und andere fröhlich machen.**

Franz Grillparzer

Wir wünschen allen ein gesundes und glückliches neues Jahr.
 Ihr Vereinsvorstand

Ortsteil Polleben



850 Jahre Polleben

Wer kann uns helfen?

im Jahr 2012 feiert Polleben sein 850-jähriges Jubiläum. Ein Festkomitee wurde gebildet, um die Vorbereitungen zu treffen.

In einer Ausstellung sollen Auszüge aus der Geschichte des Ortes gezeigt werden.

Wer besitzt noch Fotos, Filme oder andere Dokumente und kann uns diese zur Verfügung stellen?

Die Unterlagen werden kopiert und jeder erhält alles garantiert und unversehrt wieder zurück.

Wer helfen kann, wendet sich bitte an

Bernd Altschner, Gerbstedter Str. 3, in Polleben,
 Tel. 0 34 75- 61 00 63, wochentags bitte nach 18.00 Uhr.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Das Festkomitee

Information ist unser Geschäft.

Unsere Amtsblätter gibt es ca. 180 x in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt.



www.wittich.de

Ortsteil Rothenschirmbach

Grüße zum neuen Jahr 2011



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Rothenschirmbacherinnen und Rothenschirmbacher, das nun zu Ende gehende Jahr war im Besonderen ein Jahr der komplizierten Fragestellungen und Entscheidungen, wie sicher jeder selbst feststellen konnte.

Auf der einen Seite konnten wichtige Projekte der Gebäudesanierung wie z. B. in der Kindertagesstätte in Rothenschirmbach mit dem Fenstereinbau vorangebracht werden. Andererseits mussten Vorhaben wie die Fertigstellung des Umfeldes des Fischteiches oder die Errichtung eines Spielplatzes auf ihre Realisierung warten. Leider war es so, dass sich verschiedene Finanzierungsvarianten gegenseitig ausschlossen oder einfach die Sachmittel auf Grund der knappen Kassenlage nicht bereitgestellt werden konnten.

Auch die Planungen für die Verbesserung der Bedingungen für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr warten auf grundsätzliche Entscheidungen. Hierzu gibt es vom Land einen umfassenden Fahrplan, nach dem letztlich die Lutherstadt Eisleben die Entscheidungen im kommenden Jahr zu treffen hat, um die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes im gesamten Stadtgebiet für alle Orte effektiv abzusichern.

Eine meiner wesentlichen Zielstellungen für die nächsten Monate wird es sein, die Planungsinstrumente der Lutherstadt Eisleben gemeinsam mit der Stadtverwaltung und dem Stadtrat neu zu organisieren, dass einerseits alle wichtigen Anliegen der Daseinsvorsorge im Blick behalten werden und andererseits Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen verbessert werden. Dies ist vor dem Hintergrund der aus den vergangenen Jahren übernommenen finanziellen Verpflichtungen und den aktuellen Erfordernissen der demografischen Veränderungen in unserer Stadt unumgänglich.

Allen Eislebern, allen Lesern und im Besonderen natürlich den Rothenschirmbachern wünsche ich eine schöne und friedliche Advents- und Weihnachtszeit, für das Jahr 2011 einen guten Start bei bester Gesundheit und Schaffenskraft und viele Erfolge bei der Verwirklichung persönlicher und gesellschaftlicher Ziele.

Jürgen Grobe
Ortsbürgermeister

Kulturelle Vorschau

Der Kartenvorverkauf hat begonnen!

„DANCE MASTERS! Best Of Irish Dance“



- THE FINAL TOUR 2010/2011 -

Eine der faszinierendsten Tanzshows: „DANCE MASTERS! Best Of Irish Dance“ gastiert am **Sonntag, dem 17.04.2011 um 20.00 Uhr in der Glück-Auf-Halle in Lutherstadt Eisleben.**

Dritte Deutschlandtournee aufgrund der anhaltenden Nachfrage!

Wieder mit zusätzlicher Live-Übertragung der Tänzer auf großer Leinwand!

DANCE MASTERS! erzählt (weltweit einmalig übrigens) die Geschichte des irischen Stepptanzes: Die Zeitreise beginnt Mitte des 18. Jahrhunderts, wandernde Tanzlehrer - sogenannte „Dance Masters“ - reisten in Irland von Dorf zu Dorf und brachten der ländlichen Jugend das Tanzen bei.

Weiter geht es mit dem Irish Dance der 60er-, 70er- und 80er-Jahre bis hin zur Gegenwart, wo die Show an die großen Erfolge von Riverdance und Lord Of The Dance mühelos anknüpfen kann.

Ausgefeilte Choreografien und die perfekt ausgeführten „clicks“, mit denen die zahlreichen Facetten des irischen Tanzes ausgedrückt werden, ziehen die Zuschauer komplett in ihren Bann. Livemusik mit typisch irischem Sound rundet diese hochkarätige Show ab.

Wer es gerne etwas exklusiver mag: In limitiertem Umfang stehen VIP-Arrangements zur Verfügung, die u. a. Welcome Drink, Backstageführung inklusive Meet & Greet mit den Künstlern sowie selbstverständlich ein kostenloses Programmheft beinhalten.

Sichern Sie sich Ihre Karten im verbilligten Vorverkauf Tourist-Information e. V. der Lutherstadt Eisleben, Hallesche Straße 4.

Tourist-Information Lutherstadt Eisleben e. V.

Für folgende Veranstaltungen halten wir für Sie Karten im Vorverkauf bereit.

Datum Uhrzeit	Veranstaltung Veranstaltungsort	Preis
09.01.2011 16.00 Uhr	The 10 Sopranos Hotel „An der Klosterpforte“, Lutherstadt Eisleben	ab 23,50 EUR
21.01.2011 20.00 Uhr	Die Oldienacht in Halle Halle Messe	24,90 EUR
16.01.2011 16.00 Uhr	Schlager fürs Herz Hotel „An der Klosterpforte“, Lutherstadt Eisleben	ab 29,95 EUR
19.02.2011 19.30 Uhr	Das große Wunschkonzert der Operette Mehrzweckhalle in Querfurt	ab 24,90 EUR
12.03.2011 19.30 Uhr	Original Hoch- und Deutschmeister Militär- und Blasmusik Glück-Auf-Halle, Lutherstadt Eisleben	ab 24,90 EUR
17.04.2011 20.00 Uhr	Best of Irisch Dance „Dance Masters“ Glück-Auf-Halle, Lutherstadt Eisleben	ab 29,50 EUR
29.04.2011 20.00 Uhr	Purple Schulz & Josef Piek Hotel „An der Klosterpforte“, Lutherstadt Eisleben	29,95 EUR
03.06.2011 20.00 Uhr	2. Röblinger Partynacht Weihnachtspreis bis 31.01.2011 mit Jürgen Drews, Antonia & Michael Wendler	15,90 EUR 26,35 EUR

Weitere Konzertkarten bestellen wir auf Kundenwunsch.

Neu im Sortiment: Kalender für 2011

Martin Luther - Bildnisse des Reformators und Schloss Mansfeld

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer Geschäftsstelle

Hallesche Str. 4 - 6, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: 0 34 75/60 21 24

E-Mail: info@eisleben-tourist.de

Internet: www.eisleben-tourist.de

Spielplan

Januar/Februar 2011

Dienstag, 11.01.

17:00 - 19:45 Uhr

Faust
Großes Haus



Mittwoch, 12.01.

19:30 - 20:50 Uhr

Wahlverwandtschaften. Studiobühne
Nach Goethe

Donnerstag, 13.01.

09:30 - 11:30 Uhr

CASH - Und ewig rauschen die Gelder Großes Haus

Freitag, 14.01.

09:30 - 10:50 Uhr

Wilder Panther, Keks Studiobühne
Ausverkauft

19:30 - ca. 22:00 Uhr

Die 3HIGHligen - Tour 2011 Großes Haus
Dirk Michaelis + André Herzberg + Dirk Zöllner

Samstag, 15.01.

19:30 - 21:30 Uhr

Neujahrskonzert des Jugendblasorchesters MSH Großes Haus

Sonntag, 16.01.

14:30 - 16:30 Uhr

Sonntagsnachmittagskaffee Abo S/
ausverkauft

18:00 - 20:00 Uhr

Kriminaltango - Mord im Revuethater ausverkauft
beides
Studiobühne

Dienstag, 18.01.

09:30 - 10:30 Uhr

Zwerg Nase Studiobühne

Donnerstag, 20.01.

09:30 - 10:50 Uhr

Kamikaze Pictures Studiobühne

Samstag, 22.01.

19:30 - 21:30 Uhr

CASH - Und ewig rauschen die Gelder Großes Haus

Sonntag, 23.01.

18:00 - ca. 20:00 Uhr

Ich sag's gleich - ich war's nicht! Studiobühne

Dienstag, 25.01.

09:00 - 10:30 Uhr

Die verzauberten Brüder Großes Haus

Mittwoch, 26.01.

09:30 - 10:30 Uhr

Kamikaze Pictures Studiobühne

17:30 Uhr

Lehrerstammtisch Studiobühne

Freitag, 28.01.

09:30 - 10:50 Uhr

Wilder Panther, Keks Studiobühne

19:30 - 21:15 Uhr

Angebot des Monats - jede Karte 5 €
Der letzte feurige Liebhaber Studiobühne

Samstag, 29.01.

19:30 - 21:30 Uhr

Bühnenarrest Großes Haus
Musikkabarett
Schwarze Grütze

Februar 2011

Dienstag, 01.02.

09:30 - 10:50 Uhr

Wilder Panther, Keks Studiobühne
ausverkauft

19:30 - 20:50 Uhr

Rotkäppchen - oder Suche nach Märchenprinzen Studiobühne

Mittwoch, 02.02.

09:30 - 10:30 Uhr

Die verzauberten Brüder Großes Haus

Donnerstag, 03.02.

09:20 - 10:50 Uhr

Kamikaze Pictures Studiobühne

17:00 - 19:45 Uhr

Faust Großes Haus

Samstag, 05.02.

19:30 - ca. 21:30 Uhr

Ein Schuss, ein Schrei - Großes Haus
Das Meiste von Karl May
Text und Lesung: Roger Willemsen
Klavier: Anne & Ines Walachowski

Dienstag, 08.02.

15:00 - 16:00 Uhr

Die verzauberten Brüder Großes Haus

Mittwoch, 09.02.

10:00 - 11:00 Uhr

Alice im Wunderland Großes Haus
Abo F

Samstag, 12.02.

19:30 Uhr

Ob so oder so Studiobühne
ausverkauft

Sonntag, 13.02.

14:30 - 16:30 Uhr

Sonntagsnachmittagskaffee: Abo S
Studiobühne
ausverkauft
Dein ist mein ganzes Herz mit Ming Cheng

Mittwoch, 16.02.

19:30 Uhr

Ob so oder so Studiobühne

Donnerstag, 17.02.

9:30 - 10:50 Uhr

Kamikaze Pictures Studiobühne
Zum letzten Mal!

Freitag, 18.02.

9:30 - 10:50 Uhr

Schmetterling Studiobühne

19:30 - 20:50 Uhr

Wahlverwandtschaften. Studiobühne

Samstag, 19.02.

19:30 - ca. 22:00 Uhr

Der Vetter von Dingsda Abo B
Große Bühne

Dienstag, 22.02.

9:30 Uhr

Ob so oder so Studiobühne

Mittwoch, 23.02.

9:30 - 10:50 Uhr

Schmetterling Studiobühne
ausverkauft

Freitag, 25.02.

19:30 - 21:30 Uhr

Angebot des Monats - jede Karte 5 Euro

CASH - Und ewig rauschen die Gelder
Rotkäppchen-Report oder Suche nach Märchenprinzen Studiobühne

Samstag, 26.02.

18:30 - 20:50 Uhr

Änderungen möglich!

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Rita Smykalla

berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/3 4 1 0 4 2

Telefax: 03 42 02/5 15 06

Funk: 01 71/4 14 40 18

Rita.Smykalla@wittich-herzberg.de



www.wittich.de

Familienanzeigen online buchen

www.wittich.de

Kirchliche Nachrichten aus allen Gemeinden

Landeskirchliche Gemeinschaft

Januar 2011

Stunde der frohen Botschaft:

02.01./09.01./16.01./23.01./30.01.2011/

18.00 Uhr Petrigemeindehaus

Bibelstunde : Jeden Dienstag, 19.30 Uhr Petrigemeindehaus

Chor : dienstags nach Absprache, 20.30 Uhr Petrigemeindehaus

Gebetsstunde: Jeden Montag, 18.00 Uhr Ort nach Absprache

Hauskreis für junge Leute:

Jeden Montag, 20.00 Uhr bei Th. Reißmann,
Am Stadtbad 17

Kinderstunde und Jungschar:

jeden 2. Mittwoch im Petrigemeindehaus

Gottesdienste der Ev. Kirchengemeinde St. Andreas-Nicolai-Petri

01.01. Neujahr

10.00 Uhr gem. Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
Petrigemeindehaus

02.01. 1. So. n. d. Christfest

10.30 Uhr gem. Gottesdienst
großer Saal von St. Annen

06.01. Epiphaniäs

14.00 Uhr Gottesdienst
Kapelle im Heilig-Geist-Stift

09.01. 1. So. n. Epiphaniäs

10.00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
Petrigemeindehaus

16.01. 2. So. n. Epiphaniäs

10.00 Uhr Gottesdienst
Petrigemeindehaus

23.01. 3. So. n. Epiphaniäs

10.00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
Petrigemeindehaus

30.01. 4. So. n. Epiphaniäs

10.00 Uhr Gottesdienst
Petrigemeindehaus

Heilig-Geist-Stift:

Seniorenresidenz Alexa: 28.01. um 16.30 Uhr

Seniorenheim Oberhütte: 28.01. um 15.30 Uhr

Pflegeheim St. Mechthild: 07.01. um 10.00 Uhr

Kirchenmusik

* Chorprobe der Kantorei, mittwochs 19.30 Uhr im Petrigemeindehaus

Kinder/Jugend:

* Christenlehre montags um 15.30 Uhr in der Münzstraße

* Vorkonfirmandenunterricht (6. + 7. Klasse) montags um 16.30 Uhr in der Münzstraße

* Junge Gemeinde: donnerstags 16.30 bis 19.00 Uhr in der Münzstraße 12

Veranstaltungen und Vorträge:

* Frauenfrühstück: 19.01. um 9.00 Uhr im Petrigemeindehaus

* Männerkreis am 11.01 um 19.30 Uhr im Rinckardt-Saal von St. Annen

Diakonie

* Rat und Hilfe bei persönlichen Problemen
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Petrikirchplatz 22,
Tel. 0 34 75/60 21 44

* Mansfelder Tafel (Verein für Soziokultur und Beschäftigung) -
Rammtorstraße 37
Telefon 0 34 75/74 72 38

* Altenpflegeheim „Heilig-Geist-Stift“, Hallesche Straße 38,

Tel. 0 34 75/92 90

* Diakonieladen in Sangerhausen, Riestedter Straße,

Tel. 0 34 64/26 07 05

Veranstaltungen St. Andreas-Nicolai-Petri

* Frauenhilfe Petri: 04.01./18.01. um 14.00 Uhr im Petrigemeindehaus

* Frauenbildungskreis: 11.01. jeweils um 15.00 Uhr im Petrigemeindehaus

Gottesdienste St. Annen Januar 2011

01.01.11 Neujahr

10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst mit Hl. Abendmahl im
Petrigemeindehaus

02.01.11 1. So. n. Weihnachten

10.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst im Großen Saal, St. Annen

06.01.11 Epiphaniäs

14.00 Uhr Ökumenische Epiphaniäsfeier im Heilig-Geist-Stift

09.01.11 1. So. n. Epiphaniäs

10.30 Uhr Gottesdienst im Großen Saal, St. Annen

16.01.11 2. So. n. Epiphaniäs

10.30 Uhr Gottesdienst im Großen Saal, St. Annen

23.01.11 3. So. n. Epiphaniäs

10.30 Uhr Gottesdienst im Großen Saal, St. Annen

30.01.11 4. So. n. Epiphaniäs

10.30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl im Großen Saal, St. Annen

Gemeindeveranstaltungen:

Bibelkreis:

Freitag, 07.01.11, 15.00 Uhr bei Fr. Humbert, Markt 34

Frauenkreis:

Mittwoch, 12.01.11/26.01.11, 14.00 Uhr im Rinckartsaal, (Eingang Kirche)

Männerkreis:

Dienstag, 11.01.11 um 19.30 Uhr im Rinckartsaal

Hauskreis:

18.01.11 um 19.30 Uhr im Rinckartsaal

Kinderkreis in Helfta, Goethestr. 69: 26.01.11 um 16.00 Uhr

Evangelisches Pfarramt Osterhausen Januar 2011

Gottesdienst Osterhausen:

Sonntag, 16. Januar, 14.00 Uhr

Sonntag, 6. Februar, 14.00 Uhr

Seniorenkreis Osterhausen:

Dienstag, 25. Januar, 14.30 Uhr

Bastelkreis Osterhausen:

jeden Donnerstag ab 18.00 Uhr

Neujahrsfeier: Dienstag, 11. Januar, 18.00 Uhr

Gottesdienst Rothenschirmbach:

Sonntag, 23. Januar, 10.00 Uhr

Förderkreis Autobahnkirche:

Donnerstag, 20. Januar, 19.30 Uhr

Frauenkreis Rothenschirmbach:

Donnerstag, 13. Januar, 14.30 Uhr

Frauenchor: vierzehntäglich Mittwoch, 19.30 Uhr in Osterhausen

für alle Gemeinden:

Kirchspielfamiliientag am Samstag, d. 29. Januar in Querfurt von 15.00 bis 17.30 Uhr in der Behindertenwerkstatt. Alle Familien sind ganz herzlich eingeladen. Busabfahrt: Osterhausen 14.15/Rothenschirmbach 14.20/Hornburg 14.25

Christenlehre und Jugendkreis

Osterhausen: ab 10. Januar:

Dienstag: 15.00 - 16.00 Uhr 3. u. 4. Klasse

Mittwoch: 15.00 - 16.00 Uhr 1. bis 2. Klasse

Donnerstag: 17.00 - 18.00 Uhr Jugendkreis (für alle Älteren)

Flötenunterricht:

jeden Montag ab 14.30 Uhr

Rothenschirmbach

Dienstag: 16.30 - 17.30 Kinderkreis 1. - 4. Klasse

17.30 - 18.30 Kinderkreis 5. - 7. Klasse

Evangelische Kirchengemeinde Volkstedt



Gottesdienste

Sonntag (1. n. Epiphania), 9. Januar um 9.00 Uhr
 Sonntag (3. n. Epiphania), 23. Januar um 9.00 Uhr mit Abendmahl

Frauenhilfe:

Dienstag, 18. Januar, 14.00 Uhr

Ökumenischer Frauenkreis:

Nach Vereinbarung

Evangelisches Pfarramt Polleben

Gottesdienste für den Pfarrbereich Polleben

*Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.
 Römer 12,21*

Sonntag, 02.01.11

10.00 Uhr Gottesdienst in **Oberrißdorf**

06.01.11 Heilige Drei Könige,

10.00 Uhr Gottesdienst in **Hedersleben**

Sonntag, 09.01.11

10.15 Uhr Gottesdienst in **Polleben**

Sonntag, 23.01.11

09.00 Uhr Gottesdienst in **Polleben**

Frauenkreis am 12.01. um 13.30 Uhr in **Polleben**

am 20.01. um 14.00 Uhr in **Oberrißdorf**

Konfi-Treff:

Gruppe 1 am 21.01. um 16.30 Uhr und

Gruppe 2 am 22.01. um 10.00 Uhr im Pfarrhaus

Polleben

Christenlehre: freitags, außer in den Ferien, um 16.00 Uhr in **Polleben** und
 mittwochs, am 12.01. und 26.01. um 15.30 Uhr in **Dederstedt**

Es wird herzlich eingeladen.

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben Tel. 0 34 75/61 01 10
 Büro geöffnet:

dienstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und

donnerstags von 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Kath. Pfarrei St. Gertrud Eisleben

I. Regelmäßige Gottesdienste und Veranstaltungen (Änderungen sind möglich!)

jeden Sonntag: 10:00 Uhr Hochamt in der Pfarrkirche

jeden Samstag: 17:30 Uhr Vorabendmesse/Wortgottesfeier

Klosterkirche St. Marien Helfta:

jeden Sonntag

08:30 Uhr Hl. Messe

17:00 Uhr Vesper

Religionsunterricht: jeden Dienstag

14:30 Uhr Sakramentenkurs: Kommunionkinder (3. Klasse)

15:30 Uhr Religionsunterricht (1. - 4. Klasse)

15:30 Uhr Katechese für Schüler der 5. + 6. Klasse

16:30 Uhr Katechese für Schüler der 7. - 10. Klasse

Kirchenchorprobe: jeden Dienstag 19:30 Uhr

Scholaprobe: jeden Donnerstag 18:30 Uhr

Jugendstunde: jeden Freitag 19:30 Uhr

Messdienerstunde: jeden Samstag 10:30 Uhr

Änderungen siehe II.

II. Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:

Freitag, 24.12.2010: Heiligabend

16.00 Uhr Krippenfeier

21.00 Uhr Christmette

Samstag, 25.12.2010: 1. Weihnachtstag

10.00 Uhr Hochamt

Sonntag, 26.12.2010: 2. Weihnachtstag

10.00 Uhr Hochamt

Freitag, 31.12.2010: Silvester

17.00 Uhr Dankmesse zum Jahresschluss

Samstag, 01.01.2011: Hochfest Gottesmutter Maria

15.00 Uhr Klosterkirche Helfta:

Neujahrsmesse; anschl. Neujahrsempfang

Donnerstag, 06.01.2011: Hochfest Erscheinung des Herrn

9.30 Uhr Hochamt mit Aussendung der Sternsinger

14.00 Uhr Ökumen. Gottesdienst im Heilig-Geist-Stift

Mittwoch, 12.01.2011

14.00 Uhr Hl. Messe; anschl.

Gemeinsamer Nachmittag für alle Senioren

Donnerstag, 13.01.2011

19.30 Uhr Kolpingabend

Mittwoch, 02.02.2011

19.00 Uhr Pfarrgemeinderatssitzung im Pfarrsaal

für alles andere:

Bitte auf Vermeldungen achten und Informationen im Schaukasten wahrnehmen!

Katholische Kuratie Hedersleben

1. Gottesdienste in Hedersleben/Dederstedt

Samstag, 15.01.2011 16.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 29.01.2011 16.00 Uhr Wortgottesfeier

2. Gottesdienste in Volkstedt

Samstag, 08.01.2011 16.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 22.01.2011 16.00 Uhr Wortgottesfeier

Samstag, 05.02.2011 16.00 Uhr Hl. Messe

3. Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:

SIEHE EISLEBEN!

„St. Maria“ Sittichenbach

I. Regelmäßige Gottesdienste: (Änderungen: bitte Aushänge beachten!)

„St. Maria“ SITTICHENBACH:

jeden 1. Donnerstag im Monat:

15.00 Uhr Frauenkreis

jeden 2. Montag im Monat:

19.00 Uhr Arbeitskreis Kirche St. Maria

jeden Donnerstag:

9.00 Uhr „Morgenlob“: Werktagsgottesdienst der Gemeinde in Sittichenbach

Freitag, 24.12.2010: Heiligabend

16.30 Uhr Krippenfeier

Samstag, 25.12.2010: 1. Weihnachtstag

8.30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 26.12.2010: 2. Weihnachtstag

8.30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 02.01.2011

8.30 Uhr Hl. Messe

Freitag, 07.01.2011

18.00 Uhr **Gemeindeversammlung**

Samstag, 08.01.2011

17.30 Uhr Wortgottesfeier

Sonntag, 16.01.2011

8.30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 22.01.2011

17.30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 30.01.2011

8.30 Uhr Hl. Messe

II. Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:

SIEHE EISLEBEN!

Neuapostolische Kirche

Lutherstadt Eisleben

Johannes-Noack-Straße

Gottesdienste

Jeden Sonntag 9.30 Uhr

(Sonntagsschule für 6 bis 12-Jährige)

Jeden Mittwoch, 20.00 Uhr

jeden Montag, 20.00 Uhr (Übungsstunde der Sänger)

Vereine und Verbände

Wettkampf der Welpen

Seit dem 17. April 2010 bietet die Ortsgruppe Eisleben Hüneburg jeden Samstag von 10.00 bis 11.00 Uhr eine Welpenstunde an.

Die Hundefreunde Peter Herbst, Albrecht Czekanowski, Christian Ehr Gott und Franziska Herbst zeigen, wie man mit Spielen den Welpen auf den Alltag vorbereitet und ihm seine Ängste vor zum Beispiel Autos, lauten Geräuschen oder Fahrrädern nehmen kann.

Am 20. November 2010 konnten Welpen sowie Hundeführer/innen ihre angeeigneten Fähigkeiten in Form eines Hindernislaufes unter Beweis stellen. Gefragt war dabei vor allem Geschick und Schnelligkeit der kleinen Welpen, sowie das Zusammenspiel mit dem Herrchen bzw. Frauchen.

Alle Teilnehmer konnten zum Beispiel beim Slalom und beim „Tunnel durchlaufen“ zeigen, was sie in den letzten Wochen und Monaten gelernt hatten. Dem schnellsten Team winkte ein Preis. Weitere Informationen, Bilder und Interessantes finden Sie auf der Homepage der Ortsgruppe Hüneburg, unter www.og-hueneburg.homepagestart.de.



Die Sieger: Welpen Benni mit seinem Herrchen.

Gleichzeitig wünscht der Vorstand der Ortsgruppe Hüneburg allen Sportfreunden, allen Freunden unseres Vereins sowie allen Teilnehmern unserer Welpenschule ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2011.

Peter Herbst

Vorsitzender der Hundesparte Hüneburg

Herzlichen Glückwunsch!



Am Donnerstag, dem 9.12.2010 wurde unser Vorsitzender des Marinevereins 1896 Eisleben André Meyer 70. Jahre jung. Alle Mitglieder und Familienangehörigen wünschen dem Jubilar viel Gesundheit und Schaffenskraft.

Der Marineverein 1896 Eisleben hat 17 Mitglieder, deren Vorsitzender André Meyer seit 2002 ist. Er setzt seine ganze Kraft für den Erhalt des Vereins ein.

Wir sagen alle Dank für deine kontinuierliche Vereinsarbeit.

Mansfelder Geschichts- und Heimatverein e. V.

der Lutherstadt Eisleben
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Die Themen der Vorträge im I. Quartal 2011

- | | |
|-----------------|--|
| 5. Januar 2011 | Lutherstadt Eisleben um 1900 - Ende und Anfang
Ergänzung zum Fotoband
Referent: Wolfgang Conrad |
| 2. Februar 2011 | Bauen im historischen Altstadtquartier
Beispiel Petrihöfe - Konzept und erste Erfahrungen
Referent: Marc Reichardt |
| 2. März 2011 | Projekt Taufzentrum in Luthers Taufkirche St. Petri-Pauli
Referentin: Pfarrerin Simone Carstens-Kant |

Veranstaltungsort ist das Eisleber Hotel „Graf von Mansfeld“ am Markt, Beginn jeweils 17:30 Uhr

Gäste sind wie immer herzlich willkommen!

Änderungen möglich!

Kultur- und Heimatverein Eisleben e. V.

Breiter Weg 92
06295 Lutherstadt Eisleben

Informationen über öffentliche Veranstaltungen Januar 2011

- | | |
|---------------------------|--|
| Freitag, 7. Januar 2011, | 19.00 Uhr
Fachgruppe Philatelie
Tauschabend - Breiter Weg 92 |
| Freitag, 14. Januar 2011, | 18.30 Uhr
Fachgruppe Geologie/ Mineralogie
Fachgruppenabend - Breiter Weg 92 |

Dr. E. Eigendorf
Vorsitzende

Sonstiges

Klosterhelftagesgespräche

Termine 2011

- | | |
|------------------|--------------------|
| 25. Januar 2011 | 26. Juli 2011 |
| 22. Februar 2011 | 30. August 2011 |
| 29. März 2011 | 27. September 2011 |
| 26. April 2011 | 25. Oktober 2011 |
| 31. Mai 2011 | 29. November 2011 |
| 28. Juni 2011 | 27. Dezember 2011 |

Herzlich willkommen!

„Die Familien - unsere Zukunft“

Zeit und Ort:

Dienstag, 25. Januar 2011, Beginn: 9.30 Uhr Liboriushaus, Eingang: Teichseite
Wiederhol.:

Dienstag, 25. Januar 2011, 20.15 - 21.15 Uhr, Liboriushaus, Eingang: Teichseite

Moderation: Sr. Katharina OCist

Eingeladen sind alle - unabhängig von Alter und Einstellung!